

**Bericht des Ausschusses der
Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
zur Koordinierung der Juristenausbildung**

Zukunft der volljuristischen Ausbildung

Frühjahr 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	5
II.	Psychischer Stress und Resilienz der Studierenden der Rechtswissenschaft sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare	9
1.	Einführung.....	9
2.	Stressbelastung von Studierenden der Rechtswissenschaft.....	10
a.	Die Sicht der Studierendenvertretungen.....	10
b.	Wissenschaftliche Erkenntnisse zur Stressbelastung im rechtswissenschaftlichen Studium und in anderen Studiengängen.....	12
3.	Mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Stressbelastung.....	16
a.	Beibehaltung der hohen Qualität der Juristenausbildung	16
b.	Informationen und Transparenz als Mittel zur Reduzierung der Stressbelastung.....	21
c.	Maßnahmen zur Verbesserung der Resilienz der Studierenden	28
d.	Die Rolle der Studierendenvertretungen für das Stressempfinden der Studierenden	34
III.	Methodenkompetenz und weitere Qualifikationen	35
1.	Einleitung	35
2.	Spezifische Methodenkompetenz in der juristischen Ausbildung	36
a.	Begrifflichkeit	36
b.	Arten der Methodenkompetenz.....	36
c.	Vermittlung.....	38
d.	Prüfung	40
e.	Auswirkungen auf den Pflichtstoffkatalog	41
3.	Schlüsselqualifikationen.....	41
a.	Grundlagen/ Begriff.....	41
b.	Meinungsbild zur Bedeutung	42
c.	Empfehlung.....	43
4.	Zusatzqualifikationen	46
a.	Begriff	46

b.	Ausgangslage und Meinungsbild zur Bedeutung	46
c.	Empfehlung	47
d.	Prüfung	49
5.	Zusammenfassende Ergebnisse	49
IV.	Rechtsstaatliche Resilienz.....	50
1.	Gegenstand und Ausgangspunkt	50
2.	Rechtsstaatliche Resilienz als Schlüsselqualifikation in einem Rechtsstaat	51
3.	Aktueller normativer Rahmen in der Juristenausbildung	51
4.	Zuständigkeiten und Verantwortungskette	52
5.	Rechtsstaatliche Resilienz als methodischer Teil juristischer Ausbildung.....	52
6.	Zielbild und Ausblick.....	55
V.	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen.....	55
1.	Psychischer Stress und Resilienz der Studierenden der Rechtswissenschaft sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.....	56
2.	Methodenkompetenz und andere Qualifikationen	58
3.	Rechtsstaatliche Resilienz.....	59
4.	Gesamtfazit	60

I. Einleitung

Der Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung hat der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Frühjahr 2024 seinen Bericht „Juristin und Jurist der Zukunft“¹ (im Folgenden: Bericht 2024) zur Kenntnisnahme vorgelegt. Für diesen Bericht hatte er in zehn Ländern 90 intensive strukturierte Interviews mit Lernenden (Studierenden, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren), Lehrenden (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Referendarausbilderinnen und -ausbildern) sowie Berufsträgerinnen und Berufsträgern zu folgenden Themen geführt:

- **Attraktivität der volljuristischen Ausbildung,**
- fachliche und fachübergreifende **Kompetenz- und Qualitätsanforderungen** an Juristinnen und Juristen der Zukunft sowie
- **Herausforderungen** an die Juristenausbildung in der **Zukunft**, insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung.

Bei aller Kritik in Detailfragen war im Ergebnis festzustellen, dass sich die deutsche Juristenausbildung weiterhin **bewährt** hat, für **attraktiv** erachtet wird und ihren **Sinn**, den Absolventinnen und Absolventen das notwendige Fachwissen und die wesentlichen Kompetenzen zu vermitteln, die für eine Tätigkeit in den volljuristischen Berufen erforderlich sind, **erfüllt**.

Das Studium prägt Studierende nicht nur fachlich, sondern auch in ihrer Denkweise, Reflexionsfähigkeit und Haltung gegenüber Recht und Gesellschaft. Diese Prägung, diese innere Haltung führt nicht unbedingt zu Stolz, aber zu einer hohen Zufriedenheit mit dem Fach, der Profession, dem Erreichten. Juristinnen und Juristen werden vom ersten Tag des Studiums zu Reflexion und Kritik erzogen: Sie werden angeregt, jede herrschende Meinung zu hinterfragen. Es wundert daher nicht, dass sie auch der Juristenausbildung kritisch – ggf. selbstkritisch – gegenüberstehen².

Breites Einvernehmen bestand hinsichtlich der **Grundstrukturen der deutschen Juristenausbildung** – dem Prinzip der sog. Einheitsjuristin bzw. des Einheitsjuristen, der Zweigliedrigkeit der Ausbildung und den juristischen Staatsprüfungen –

¹ Bericht des Koordinierungsausschusses „Juristin und Jurist der Zukunft“, 2024, https://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/imported/files/2024-06/Endfassung-Bericht-Juristin-und-Jurist-der-Zukunft-15_03_2024.pdf, im Folgenden: Bericht 2024.

² Bericht 2024, S. 71.

sowie der Feststellung, dass die Ausbildung einen breiten Überblick über das Recht sowie die hierauf aufbauende Fähigkeit vermittelt, sich schnell in unterschiedliche und unbekannte Sachverhalte und Rechtsgebiete einzuarbeiten³.

Festgestellt wurde allerdings auch, dass Breite und Tiefe der Ausbildung einerseits sowie die Anforderungen zweier anspruchsvoller juristischer Staatsprüfungen andererseits nicht ohne Auswirkungen auf **Belastung und Psyche** der Studierenden sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bleiben. Kritisiert wurden die hohe Arbeitslast, der psychische Leistungsdruck sowie die Examensfixiertheit, die hohe Bedeutung der Abschlussnote verbunden mit Prüfungsstress und Prüfungsangst. Einhellig wurden daher neben dem erforderlichen Interesse am Fach eine hohe Frustrationstoleranz, Ausdauer, Resilienz sowie die Fähigkeit zur Selbstmotivation und Selbstorganisation für zwingend erforderlich erachtet. Verbunden mit Stofffülle und Leistungsdruck wurden weitere problematische Folgen der deutschen Juristenausbildung ausgemacht: Einsamkeit, der mit einer ausgeprägten Fähigkeit zur Selbstmotivation und Kommunikation entgegenzuwirken ist, und Konkurrenzdenken, das – was als Manko festgestellt wird – „Einzelkämpfer“ statt „Teamplayer“ ausbildet⁴.

Was die fachlichen **Kompetenzen** anging, herrschte Einigkeit darüber, dass die Ausübung der volljuristischen Berufe breite und solide Kenntnisse in den grundlegenden Kerngebieten des Rechts, juristisches Verständnis, Methodenkompetenz sowie die Fähigkeit, auch komplexe Sachverhalte zu erfassen und zu verarbeiten und mit vernünftigen Wertungen zu einer sachgerechten Lösung zu kommen, erfordere und die Staatsprüfungen nach Studium und Vorbereitungsdienst die fachlichen Kompetenz- und Qualitätsanforderungen gewährleisten⁵; unbeschadet dessen seien eine Reihe weiterer fachübergreifender und sozialer Kompetenzen wünschenswert⁶.

Wenngleich die Untersuchung gezeigt hatte, dass sich die aktuelle Juristenausbildung bewährt hat, erschien es dem Koordinierungsausschuss sinnvoll, in einem weiteren Schritt zu untersuchen, ob bzw. inwieweit Möglichkeiten bestehen, die Ausbildung weiter zu optimieren und noch besser an die Anforderungen der Zukunft anzupassen. Wie von vielen der Befragten sämtlicher Gruppen explizit betont worden war, dürften allerdings durch etwaige Anpassungen das hohe Niveau und die Qualitätsanforderungen von Ausbildung und Prüfung nicht abgesenkt werden, um auch weiterhin ausreichend qualifizierte Nachwuchskräfte zu erhalten.

³ Bericht 2024, S. 72.

⁴ Bericht 2024, S. 74 f.

⁵ Bericht 2024, S. 75.

⁶ Bericht 2024, S. 78 f.

Namentlich die Grundkonzeption der einheitsjuristischen Ausbildung auf der Basis ausreichend breiter Rechtskenntnisse müsse beibehalten werden⁷.

Als zentrale Themen, die es insbesondere zu untersuchen gelte, wurden ausgemacht: die **Steigerung der Resilienz** der Studierenden sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die **Verminderung von bzw. Sensibilisierung für psychischen Stress** sowie die **Vermittlung von mehr Methodenkompetenz**.

Der Bericht des Koordinierungsausschusses war Gegenstand der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 05. Juni 2024 in Hannover. Diese hat folgenden Beschluss hierzu gefasst:

„1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung „Juristin und Jurist der Zukunft“ zur Kenntnis und danken für dessen Erstellung.

*2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die **volljuristische Ausbildung sich bewährt hat und insgesamt gut geeignet ist**, den Absolventinnen und Absolventen das notwendige Fachwissen und die wesentlichen Kompetenzen zu vermitteln, die für eine Tätigkeit in den volljuristischen Berufen erforderlich sind und auch künftig erforderlich sein werden. Sie sind sich einig, dass **grundlegender Reformbedarf nicht besteht**.*

*Um auch weiterhin Interesse und Begeisterung für eine juristische Tätigkeit zu wecken, zu kritischem Denken und zur Reflexion der besonderen Stellung der Juristinnen und Juristen in der Gesellschaft anzuregen und die Absolventinnen und Absolventen auch künftig bestmöglich auf die Herausforderungen der beruflichen Praxis vorzubereiten, erachten es die Justizministerinnen und Justizminister für sinnvoll, die im Bericht dargestellten Empfehlungen als **Denkanstöße für weitere Verbesserungen** der juristischen Ausbildung zu **nutzen**.*

*3. Die Justizministerinnen und Justizminister **beauftragen** den Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung, seinen Bericht an den Deutschen Juristen-Fakultätentag e.V. (DJFT) als Vertretung der Lehrenden und an den Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) als Vertretung der Studierenden zu übermitteln und über diese **mit den juristischen Fakultäten in einen Austausch über die Empfehlungen des Berichts einzutreten**.*

⁷ Bericht 2024, S. 83.

4. Was den Einfluss der Digitalisierung auf die volljuristische Ausbildung anbelangt – insbesondere die Vermittlung von IT-Kompetenzen, den Einsatz von Legal Tech und die Verwendung von KI – beauftragen die Justizministerinnen und Justizminister den Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung, die Entwicklungen weiterhin zu beobachten, erforderlichenfalls mit den Akteurinnen und Akteuren in einen Austausch zu treten und zu gegebener Zeit über einen etwaigen Anpassungsbedarf der Ausbildungsinhalte sowie der Ausbildungsformate und gegebenenfalls über erforderliche Veränderungen der juristischen Prüfungen zu berichten.“

(Hervorhebungen nur hier)

Der Beschluss stellt damit klar, dass das Prinzip der Einheitsjuristin bzw. des Einheitsjuristen, der zweistufigen Juristenausbildung und des derzeitigen Systems der staatlichen Abschlussprüfungen beibehalten werden soll, sieht aber durchaus Optimierungspotential.

Im Laufe des Jahres 2025 trafen sich daher Vertreterinnen und Vertreter des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung mehrfach mit Vertreterinnen und Vertretern des Deutschen Juristen-Fakultätentags e.V. und des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. zu einem intensiven und konstruktiven Austausch über die Empfehlungen des Berichts 2024. Um den Austausch zu strukturieren, wurden zwei Gruppen gebildet, die sich – unter Beiziehung externen Sachverständigen – eingehend mit den Themen „**Psychischer Stress und Resilienz**“ sowie „**Methodenkompetenz**“ befassten. Darüber hinaus ist auch die **rechtsstaatliche Resilienz** als wichtige Schlüsselkompetenz in den Blick genommen worden. Ergebnis ist der nun vorliegende Bericht.

Die große Bedeutung der Digitalisierung aller Lebensbereiche gibt nach Auffassung des Koordinierungsausschusses auch zu Überlegungen Anlass, inwieweit die Inhalte der Juristenausbildung weiter an die neuen Entwicklungen angepasst und **IT-Kompetenzen** vermittelt werden müssen⁸. Auf diesen Bereich geht Ziffer 4 des Beschlusses der Justizministerkonferenz vom 5./6. Juni 2024 ein. Ihm bleibt ein weiterer Bericht vorbehalten.

⁸ Bericht 2024, S. 86 ff.

II. Psychischer Stress und Resilienz der Studierenden der Rechtswissenschaft sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. Einführung

Wie im Bericht des Koordinierungsausschusses „Juristin und Jurist der Zukunft“ von Frühjahr 2024 dargestellt, stellen die Breite und Tiefe der Juristenausbildung sowie die anspruchsvollen juristischen Staatsprüfungen erhebliche Anforderungen an Frustrationstoleranz, Ausdauer und Resilienz der Studierenden sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Mehrere der vom Koordinierungsausschuss Befragten hatten den Eindruck geäußert, dass bei den Studierenden nicht selten ein geringes Durchhaltevermögen und Selbstbewusstsein vorhanden und die Angst davor, die Staatsprüfungen nicht oder jedenfalls nicht mit einer passablen Note zu bestehen, stark in den Vordergrund gerückt sei. Auch aus dem Kreis der befragten Studierenden war die Einschätzung geäußert worden, dass der psychische (Leistungs-) Druck im rechtswissenschaftlichen Studium gestiegen sei,⁹ obwohl ein Teil der Ausbildungsreformen seit Mitte der 1990er Jahre als Abbau von Stressoren verstanden werden kann, wie etwa die an vielen Universitäten bestehende Möglichkeit des Erwerbs eines Hochschulgrads des LL.B. oder die Einführung von Freiversuch und Notenverbesserungsoption.

Der Koordinierungsausschuss hat daher im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der juristischen Fakultäten und der Studierenden Überlegungen dazu angestellt, inwieweit Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz der Studierenden sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare – etwa über zusätzliche Betreuungsangebote – möglich und leistbar sind. Umgekehrt hat er auch in den Blick genommen, eine Sensibilisierung der Lehrenden für den psychischen Leistungsdruck der Studierenden zu erreichen. Der Koordinierungsausschuss hat hierzu auch externen Sachverstand eingeholt. Vertreterinnen und Vertreter des Koordinierungsausschusses, des Deutschen Juristen-Fakultätentags und des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften haben sich mit Herrn Prof. (apl.) Dr. Stefan Wüst, M.Sc., Universität Regensburg, über die Ergebnisse des unter seiner Leitung durchgeführten Regensburger JurSTRESS-Forschungsprojekts zur Examensbelastung bei Jurastudierenden ausgetauscht, des Weiteren mit Herrn Prof. Dr. med. Claas Lahmann, Universitätsklinikum Freiburg, Herrn Dipl.-Psych. Ronald Hoffmann, Leiter der Zentralen Studienberatung der Universität Hamburg, und Frau Dr. Dipl.-Psych. Isabell Helmreich, Leibniz-Institut für Resilienzforschung, Mainz, über Möglichkeiten, der Stressbelastung von Studierenden durch Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz entgegenzuwirken.

⁹ Bericht 2024, S. 85 f.

Entsprechend dem durch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erteilten Berichtsauftrag stand im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Stressbelastung im rechtswissenschaftlichen Studium im Vordergrund; Parallelen lassen sich jedoch auch zum juristischen Vorbereitungsdienst ziehen.

2. Stressbelastung von Studierenden der Rechtswissenschaft

a. Die Sicht der Studierendenvertretungen

Von Seiten der Interessenvertretungen der Studierenden sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtreferendare werden in den letzten Jahren wiederholt ein hoher psychischer Druck während der Ausbildung beklagt und unter Berufung hierauf Reformen der Juristenausbildung gefordert. Verwiesen wird hierbei insbesondere auf die vom Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften durchgeführten Absolventenbefragungen. Diese Umfragen hätten ergeben, dass viele Studierende sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an erheblichem psychischem Stress litten und mit der Ausbildung unzufrieden seien. In der 2024 durchgeführten 6. Umfrage bei Absolventinnen und Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums hätten 66,27 % der Teilnehmenden geäußert, das Studium in seiner jetzigen Form nicht weiterempfehlen zu wollen (41,31 % „eher nicht“, 24,96 % „gar nicht“), was insbesondere auf der hohen psychischen Belastung beruhe, die mit dem Studium verbunden sei; die staatliche Pflichtfachprüfung werde von vielen als kaum zu bewältigende Hürde beschrieben, die nicht nur die inhaltlichen, sondern auch die mentalen Ressourcen überfordere.¹⁰ Im Rahmen einer von der Referendariatskommission des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften 2024 bei Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durchgeführten Umfrage hätten 91,8 % der Teilnehmenden geäußert, dass der juristische Vorbereitungsdienst für sie mit erheblichem psychischen Druck verbunden gewesen sei, der sich negativ auf die Gesundheit und das Wohlbefinden ausgewirkt habe; deswegen würden 83,9 % der Teilnehmenden einen hohen (57,0 %) bzw. sogar sehr hohen (26,9 %) Reformbedarf sehen.¹¹

¹⁰ Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 6. Bundesweite Absolvent:innenbefragung, 2025, <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2025/10/Sechste-Absolventinnenbefragung-2025.pdf>, S. VII, S. 1 f.

¹¹ Referendariatskommission beim Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., Psychischer Druck im juristischen Vorbereitungsdienst, 2025, https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2025/04/Psychischer-Druck-im-juristischen-Vorbereitungsdienst_Executive-Summary.pdf *utive Summary*.

Als mögliche Stressfaktoren in Bezug auf das Studium und die erste juristische Prüfung wurden im Zuge des geführten Austauschs von Seiten der Studierendenvertreterinnen und -vertreter die nachfolgenden Gesichtspunkte genannt. Die Zuordnung zum Studium und zur Prüfung ist hierbei nicht bei allen Gesichtspunkten trennscharf, einige Gesichtspunkte betreffen beide Bereiche:

➤ **Stressfaktoren in Bezug auf das Studium „an sich“:**

- Studienwahl
- Leistungsprobleme
- finanzieller Druck, Notwendigkeit von Nebentätigkeiten, um das Studium zu finanzieren
- Selbstwahrnehmung, etwa Sorge, das Studium „nicht zu schaffen“ bzw. „nicht geeignet zu sein“
- Stimmung an den Fachbereichen/Fakultäten durch insoweit schädliche Konkurrenzgedanken zwischen den Studierenden
- „Sakralisierung“ des rechtswissenschaftlichen Studiums; „Angstmacher“
- unzureichendes Feedback in universitären Klausuren, insbesondere keine ausreichende Rückmeldung, ob man Fortschritte mache

➤ **Stressfaktoren in Bezug auf die staatliche Pflichtfachprüfung und die Examensvorbereitung:**

- „Alles oder nichts“-Situation
- Begrenzte Zahl an Wiederholungsmöglichkeiten
- Dauerbelastung durch lange Examensvorbereitungsphase
- Repetitorien („Geschäft mit der Angst“)
- Soziale Medien: Dort kommunizierte Inhalte werden häufig ohne Prüfung als authentisch angesehen oder betreffen Nebensächlichkeiten (z.B. „Was ziehe ich zur mündlichen Prüfung an?“)
- Fehlvorstellungen/Gerüchte über die Anforderungen der Prüfung
- Misstrauen gegenüber den Justizprüfungsämtern; „Abstand“ zwischen Studierenden und Justizprüfungsämtern
- unzureichende Kommunikation und Transparenz der Justizprüfungsämter
- Umfang des Prüfungsstoffs
- „Prüfungsatmosphäre“ (Eignung/Gestaltung der Prüfungsräume etc.)

➤ **Stressfaktoren in Bezug auf die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung:**

- Auch wenn u.a. nach Auffassung des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften an der in das Gesamtergebnis der ersten juristischen Prüfung einfließenden Schwerpunktbereichsprüfung festgehalten werden soll, wurden als Stressfaktor die Unterschiede in den Anforderungen und im Notenniveau der einzelnen Schwerpunktbereiche genannt und darauf hingewiesen, dass wegen dieser Unterschiede manche Studierende ihren Schwerpunktbereich nicht nach Neigung und Interesse wählen würden, sondern danach, wo die besten Noten vergeben würden; dies führe zu einer geringen Fachidentifikation.

b. Wissenschaftliche Erkenntnisse zur Stressbelastung im rechtswissenschaftlichen Studium und in anderen Studiengängen

Die oben dargestellten Befunde waren Anlass für wissenschaftliche Untersuchungen. Danach durchlebt nahezu jeder Studierende im Laufe seiner Ausbildung anstrengende Phasen und nimmt solche Abschnitte als belastend wahr. Das Erleben von Stress ist selbstverständlicher und unvermeidbarer Bestandteil des Lebens. Stress entsteht, wenn die Anforderungen einer bedeutsamen Situation nach Einschätzung des Betroffenen dessen Bewältigungsmöglichkeiten zu übersteigen drohen und wenn Situationen unvorhersehbar und unkontrollierbar erscheinen.¹²

Das Erleben von Stress stellt nicht zwangsläufig eine Gefährdung der psychischen oder körperlichen Gesundheit dar. Auch längere Belastungsphasen können im Gegenteil zur Weiterentwicklung der persönlichen Resilienz beitragen. Gefährden allerdings die Anforderungen dauerhaft das innere Gleichgewicht, kann es zu chronischem Stress kommen. Dieser ist ein bedeutsamer Risikofaktor für eine eingeschränkte Lebensqualität und zahlreiche Erkrankungen wie Depressionen, Angststörungen, Schlafstörungen und Erkrankungen infolge fehlgeleiteter Immunfunktionen.¹³

¹² Giglberger/Peter/Wüst, Abschlussbericht JurSTRESS, https://www.uni-regensburg.de/assets/humanwissenschaften/psychologie-kudielka/JurSTRESS_Abschlussbericht.pdf, S. 5.

¹³ Giglberger/Peter/Wüst, a.a.O., S. 5; Grützmacher/Gusy/Lesener/Sudheimer/Willige, Gesundheit Studierender in Deutschland 2017, <https://www.ewi-psy.fu-berlin.de/psychologie/arbeitsbereiche/ppg/forschung/BwB/bwb-2017/inhaltselemente/faktenblaetter/Gesamtbericht-Gesundheit-Studierender-in-Deutschland-2017.pdf>, S. 48.

Studierende sind insgesamt eine gesunde und belastbare Gruppe. Gleichwohl belegen wissenschaftliche Untersuchungen, dass Studium und Prüfungen – fächerübergreifend – für viele Studierende eine substantielle Stressbelastung darstellen.¹⁴ Das Studium ist für viele Studierende eine von Unsicherheiten geprägte Lebensphase, in der der Auszug aus dem Elternhaus, der Übergang zwischen Schule und Beruf sowie die Identitätsfindung als Erwachsener erfolgt. Hinzu kommt, dass durch die Modularisierung vieler Studiengänge die Anforderungen und Prüfungsleistungen verdichtet sowie der Leistungsdruck erhöht wurden. Dementsprechend berichten auch Studierende in Bachelorstudiengängen häufig von Zeit- und Leistungsdruck sowie von Angst vor Überforderung.¹⁵ Nach der Studie „Gesundheit Studierender in Deutschland 2017“ berichtete ein Viertel der Studierenden (25,3 %) über ein hohes Stresserleben.¹⁶ Hierbei zeigten sich bezogen auf die verschiedenen Fächergruppen keine nennenswerten Unterschiede. Zwar war der Anteil der Studierenden mit hohem Stresserleben in der Fächergruppe Rechts- und Wirtschaftswissenschaften mit 26,8 % am höchsten; die Unterschiede zwischen den einzelnen Fächergruppen waren hierbei jedoch statistisch nicht signifikant.¹⁷ Der Anteil der Studierenden, die sich mindestens „ziemlich“ bzw. „häufig“ gestresst fühlten, lag an Fachhochschulen mit 26,2 % geringfügig höher als an Universitäten (25,0 %).¹⁸ Knapp drei Viertel aller Studierenden (73,8 %) litten mindestens ein paar Mal im Monat, die Hälfte der Studierenden (49,6 %) sogar mindestens einmal pro Woche, an körperlichen Beschwerden, die ihre Ursache in belastenden und stressreichen Lebensumständen, insbesondere während Prüfungszeiträumen, haben können.¹⁹ Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften lagen hierbei ebenso wie bei Burnouterleben im Mittelfeld.²⁰ Die vom Koordinierungsausschuss angehörten Experten haben bestätigt, dass ein erhöhtes Stressempfinden grundsätzlich Studierende aller Fachrichtungen betrifft. Studierende der Rechtswissenschaft würden sich in Relation zu ihrer Zahl nicht häufiger zu universitären Beratungsangeboten anmelden als Studierende anderer Fachrichtungen; auch inhaltlich unterschieden sich ihre im Rahmen der Beratungen geäußerten Sorgen oftmals nicht wesentlich von denen anderer Studierender.

Generell scheint die Zahl der Studierenden, die im Rahmen von universitären Beratungsangeboten von Stress und Überforderung berichten und depressive Symptome zeigen, in den letzten Jahren zugenommen zu haben.²¹ Nachweise dafür, dass Studierende heute weniger resilient bzw. belastbar seien als frühere

¹⁴ Vgl. Giglberger/Peter/Wüst, a.a.O., S. 6 m.w.N.; Lieb/Rigotti/Schäfer, *Forschung & Lehre* 1/2025, S. 36.

¹⁵ Grützmacher/Gusy/Lesener/Sudheimer/Willige, a.a.O., S. 36, 48 m.w.N.

¹⁶ Grützmacher/Gusy/Lesener/Sudheimer/Willige, a.a.O., S. 49.

¹⁷ Grützmacher/Gusy/Lesener/Sudheimer/Willige, a.a.O., S. 49, 51.

¹⁸ Grützmacher/Gusy/Lesener/Sudheimer/Willige, a.a.O., S. 52.

¹⁹ Grützmacher/Gusy/Lesener/Sudheimer/Willige, a.a.O., S. 53 f.

²⁰ Grützmacher/Gusy/Lesener/Sudheimer/Willige, a.a.O., S. 57, 61.

²¹ Vgl. etwa Hoffmann, *Forschung & Lehre* 9/2024, S. 666.

Studierendengenerationen, haben sich allerdings nicht ergeben. Jedoch gibt es durchaus Hinweise auf eine wachsende Unselbständigkeit der Studierenden, die auch das Lernen und die Vorbereitung auf Prüfungen betrifft.²² Im Rahmen der vom Koordinierungsausschuss geführten Gespräche wurde differenziert beurteilt, ob junge Menschen heute generell stärker mental belastet seien als früher. Einerseits wurde darauf hingewiesen, dass die Coronavirus-Pandemie und weitere aktuelle Themen wie beispielsweise der Klimawandel, die Kriegssituationen weltweit sowie die wirtschaftliche und soziale Situation junge Menschen und insbesondere Studierende stark beschäftigt.²³ In bestimmten Bereichen sei zudem alles schnelllebig geworden, es werde ständige Erreichbarkeit erwartet, was die Stressbelastung erhöhen könne. Andererseits könnten die gestiegenen Zahlen auch damit erklärt werden, dass Stress und hierdurch hervorgerufene psychische Probleme bzw. Erkrankungen früher stärker „tabuisiert“ worden seien; heute sei es einfacher, zuzugeben, dass man Stress empfinde oder psychische Probleme habe. Zum Teil könnte der Eindruck der Überforderung allerdings auch auf die fehlende Eignung mancher Studierender speziell für das rechtswissenschaftliche Studium²⁴ oder auf einen generellen Mangel an Studierfähigkeit²⁵ zurückzuführen sein. Zudem dürfte psychischer Druck jüngerer Menschen auch durch die zunehmende Beschäftigung mit sozialen Medien gefördert werden, durch die ein ständiger Vergleich mit anderen erfolgt, die sich hier in einem möglichst guten Licht darstellen, wodurch es möglicherweise schwerer wird, mit sich und der eigenen Leistung zufrieden zu sein.²⁶

Besondere Anforderungen an die Stressresilienz und Belastbarkeit von Studierenden der Rechtswissenschaft stellt die Phase der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung dar. Diese kann aufgrund der Eigenschaft als studienabschließende Blockprüfung, in der der gesamte während des Studiums vermittelte Pflichtfachstoff abgeprüft wird, sowie angesichts der Bedeutung der hier erzielten Note für den gesamten Studienerfolg zweifellos zu den anspruchsvollsten

²² Ladenthin, Da läuft etwas ganz schief: Beobachtungen zur heutigen Studierendengeneration, *Forschung & Lehre* 8/18, <https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/da-laeuft-etwas-ganz-schief-894>.

²³ Vgl. Hoffmann, *Forschung & Lehre* 9/2024, S. 666; ähnlich zu Ängsten und Depressionen bei Schülern: Ternes, Man merkt, dass viele nicht mehr mitkommen, *Kölner Stadt-Anzeiger* vom 16. Dezember 2024.

²⁴ So schon Bericht des Koordinierungsausschusses „Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der berufspraktischen Phase unter Berücksichtigung des entwickelten Diskussionsmodells eines Spartenvorbereitungsdienstes“ vom 31. März 2011, <https://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/imported/files/2009-02/bericht2011.pdf>, S. 227 m.w.N.; Heublein/Hutzsch/Kracke/Schneider, Die Ursachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura, September 2017, <https://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/imported/files/2018-01/DZHW-Gutachten-Ursachen-Studienabbruch-Staatsexamen-Jura.pdf>, S. 7 ff., 17, 37, 49 f.

²⁵ Vgl. Ladenthin, Da läuft etwas ganz schief: Beobachtungen zur heutigen Studierendengeneration, *Forschung & Lehre* 8/18, a.a.O.; Gülbay-Peischard, *DRiZ* 10/25, S. 375.

²⁶ Ternes, Man merkt, dass viele nicht mehr mitkommen, *Kölner Stadt-Anzeiger* vom 16. Dezember 2024.

Prüfungsphasen im deutschen Hochschulsystem gezählt werden.²⁷ Das von 2018 bis 2021 durchgeführte Regensburger JurSTRESS-Forschungsprojekt, an dem sich insgesamt 452 Studierende beteiligt haben,²⁸ hat bestätigt, dass ein Zeitraum von bis zu etwa einem Jahr vor dem schriftlichen Teil der Prüfung für die Studierenden mit einer erheblich gestiegenen Stressbelastung verbunden ist.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde die Stressbelastung von Studierenden, die sich in der Phase der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung²⁹ befanden, mit derjenigen von Studierenden im mittleren Abschnitt des Studiums verglichen. Während sich die Werte der Stressbelastung der sich auf das Examen vorbereitenden Studierenden zum ersten Messzeitpunkt der Untersuchung 12 Monate vor Prüfungsbeginn noch nicht statistisch bedeutsam von denen in der Vergleichsgruppe unterschieden, war im anschließenden Zeitraum bis zur schriftlichen Prüfung ein erheblicher Anstieg der meisten Belastungsindikatoren (Ängstlichkeit, Depressivität, chronische Stressbelastung und Schlafprobleme) festzustellen. Der stärkste Anstieg der Werte war im Messzeitpunkt eine Woche vor der Prüfung zu verzeichnen. 59 % der Studierenden der Examensgruppe verzeichneten hier als „auffällig“ geltende Werte hinsichtlich der chronischen Stressbelastung, bei Ängstlichkeit waren dies 48 % und bei Depressivität 19 %. Dies bedeutet, dass ein nicht unerheblicher Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Examensgruppe vorübergehend schwer belastet war.³⁰ Hierbei erlebten Studierende, die mehrere Stunden pro Woche einem Nebenjob nachgingen, im Mittel einen stärkeren Anstieg der Stressbelastung.³¹

Allerdings waren die meisten Messwerte zu den nächsten Messzeitpunkten eine Woche bzw. einen Monat nach der schriftlichen Prüfung bereits stark zurückgegangen und erreichten wieder das Ausgangsniveau vor Beginn der Untersuchungen oder lagen sogar noch leicht darunter. Zum Teil lagen die Werte sogar unter den Werten der Vergleichsgruppe. Dies zeigt, dass sich erfreulicherweise die meisten Studierenden sehr rasch und deutlich von der erhöhten Stressbelastung der Examensvorbereitung erholt haben. Lediglich bei einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern war dieser Effekt nicht zu beobachten.³²

²⁷ Giglberger/Peter/Wüst, a.a.O., S. 6.

²⁸ Giglberger/Peter/Wüst, a.a.O., S. 10.

²⁹ Deren Dauer wurde von den an der Studie Teilnehmenden mit durchschnittlich 13,76 Monaten angegeben, vgl. Giglberger/Peter/Wüst, a.a.O., S. 11.

³⁰ Giglberger/Peter/Wüst, a.a.O., S. 13, 26.

³¹ Giglberger/Peter/Wüst, a.a.O., S. 23 f., 27.

³² Giglberger/Peter/Wüst, a.a.O., S. 13, 26.

3. Mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Stressbelastung

a. Beibehaltung der hohen Qualität der Juristenausbildung

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat mit Beschluss vom 5./6. Juni 2024 (TOP I.4)³³ festgestellt, dass die volljuristische Ausbildung sich bewährt hat und insgesamt gut geeignet ist, den Absolventinnen und Absolventen das notwendige Fachwissen und die wesentlichen Kompetenzen zu vermitteln, die für eine Tätigkeit in den volljuristischen Berufen erforderlich sind und auch künftig erforderlich sein werden. Die Justizministerinnen und Justizminister waren sich daher einig, dass an der zweistufigen Ausbildung zum Einheitsjuristen, deren beiden Stufen jeweils mit staatlichen Prüfungen abgeschlossen werden, nichts geändert werden soll. Sie haben den Koordinierungsausschuss – entsprechend seinen Empfehlungen im Bericht „Juristin und Jurist der Zukunft“ – damit beauftragt, mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz der Studierenden sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu prüfen.

Solche Maßnahmen müssen stets im Hinblick auf ihre Eignung beurteilt werden, die Aufgabe der volljuristischen Ausbildung, Juristinnen und Juristen hervorzubringen, die durch ihre in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen den Anforderungen aller reglementierten juristischen Berufe gewachsen sind, weiterhin bestmöglich zu erfüllen. Ungeachtet aller in den letzten Jahrzehnten geführten Reformdiskussionen hat sich die auf das Leitbild des „Einheitsjuristen“ ausgerichtete deutsche Juristenausbildung bewährt. Sie bringt Absolventinnen und Absolventen hervor, die aufgrund ihrer fundierten Kenntnisse in den Kernbereichen des geltenden Rechts und ihrer hieran geschulten systematischen und methodischen Fähigkeiten in der Lage sind, sich in jede juristische Materie schnell und sicher einzuarbeiten, und stellt damit sicher, dass ausreichend qualifizierter Nachwuchs für Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft, Wirtschaft und Notariat zur Verfügung steht, was angesichts der demografischen Entwicklung zunehmende Bedeutung erlangen dürfte. Neben dem Vorteil der Flexibilität und Verwendungsbreite der Absolventinnen und Absolventen sichert die einheitsjuristische Ausbildung auch das gegenseitige Verständnis der juristischen Professionen und eine „gleiche Augenhöhe“ zwischen deren Berufsträgerinnen und Berufsträgern, die es in dieser Form in anderen europäischen Ländern nicht gibt.³⁴

³³ https://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/2025-08/top_i_4-zukunft_der_volljuristischen_ausbildung%20%281%29.pdf

³⁴ Vgl. Bericht des Koordinierungsausschusses „Entwicklung eines Diskussionsmodells eines Spartenvorbereitungsdienstes unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen“ vom 15. Oktober 2008, <https://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/imported/files/2009-02/bericht2008.pdf>, S. 18, 176, 209; Bericht des Koordinierungsausschusses „Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der berufspraktischen

Die Ausrichtung auf das Leitbild der universell einsetzbaren Einheitsjuristin bzw. des universell einsetzbaren Einheitsjuristen bedingt, dass die Ausbildung den Absolventinnen und Absolventen einen ausreichend breit gefächerten Überblick über alle zentralen Rechtsgebiete des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts sowie des Europarechts vermitteln muss. Ebenso wie Berufsträgerinnen und Berufsträger anderer akademischer Fachrichtungen benötigt die Juristin bzw. der Jurist für die berufliche Tätigkeit ein entsprechend fundiertes Fachwissen. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass auf allen Gebieten über ein allumfassendes präsenties Detailwissen zu sämtlichen denkbaren Einzelproblemen verfügt werden müsste; in der deutschen Juristenausbildung steht nicht das Lernen und Reproduzieren von abstraktem Wissen im Vordergrund, sondern von Anfang an die Lösung konkreter Fälle mittels Verständnis und Arbeitsmethode. Eine breite solide Wissensbasis in den genannten Rechtsbereichen ist aber unabdingbar, um das geforderte Ausbildungsziel der „Einarbeitungsfähigkeit“ zu erreichen. Denn das hierfür erforderliche Verständnis für rechtliche Strukturen, die methodischen Fähigkeiten und die Befähigung zu systematischem Arbeiten können nur auf einer ausreichend breiten Grundlage von Rechtskenntnissen erworben werden, die die Schaffung von „Wissenszusammenhängen“ ermöglicht. Fehlt diese Grundlage, entsteht lediglich unverbundenenes „Inselwissen“, das kein Verständnis für die Zusammenhänge des Rechts erlaubt.³⁵ Eine ausreichend breite Wissensbasis ist zudem auch unverzichtbare Voraussetzung für die „Fähigkeit zum vernetzten Denken“, d.h. die Fähigkeit, rechtsgebietsübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und zu verstehen, um auch komplexe rechtliche Problemstellungen bewältigen zu können, die Fragen aus unterschiedlichen Rechtsbereichen berühren.³⁶

Da für die Struktur der volljuristischen Ausbildung zum einen charakteristisch ist, dass ein Großteil der Rechtskenntnisse und Kompetenzen notwendigerweise ineinandergreifend vermittelt und erlernt werden muss, und sich zum anderen das Erlernen dieser Kenntnisse und Kompetenzen „in Wellen“ vollzieht und diese erst am Ende der jeweiligen Ausbildungsphase vollständig ausgeprägt sind, ist es erforderlich, dass sie auch gemeinsam und erst am Ende der Ausbildung abgeprüft

Phase unter Berücksichtigung des entwickelten Diskussionsmodells eines Spartenvorbereitungsdienstes“ vom 31. März 2011, a.a.O., S. 150.

³⁵ Bericht des Koordinierungsausschusses „Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der berufspraktischen Phase unter Berücksichtigung des entwickelten Diskussionsmodells eines Spartenvorbereitungsdienstes“ vom 31. März 2011, a.a.O., S. 151 ff., 157.

³⁶ Bericht des Koordinierungsausschusses „Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der berufspraktischen Phase unter Berücksichtigung des entwickelten Diskussionsmodells eines Spartenvorbereitungsdienstes“ vom 31. März 2011, a.a.O., S. 155 f.

werden.³⁷ Hierbei wird durch die als studienabschließende Blockprüfung ausgestaltete staatliche Pflichtfachprüfung gewährleistet, dass die erste juristische Prüfung neben ihrer Aufgabe als Hochschulabschlussprüfung auch die Funktion einer Eignungsprüfung für den juristischen Vorbereitungsdienst erfüllt, indem sie abprüft, ob die Kenntnisse im Pflichtfachbereich, auf denen die anschließende Ausbildung im Vorbereitungsdienst aufbaut, im Zeitpunkt des Eintritts in den Vorbereitungsdienst aktuell vorhanden sind. Die am Ende der volljuristischen Ausbildung stehende zweite juristische Staatsprüfung gewährleistet im Interesse der Bevölkerung an der Sicherung von Qualität, Vergleichbarkeit und Transparenz der volljuristischen Qualifikation den Nachweis, dass die Absolventinnen und Absolventen über ein den berufsfähigen Volljuristen auszeichnendes Kenntnis- und Qualifikationsniveau verfügen.³⁸ Gerade die volljuristischen Berufe sind mit einer hohen Verantwortung gegenüber dem rechtsuchenden Bürger verbunden,³⁹ so dass sichergestellt sein muss, dass nur derjenige diese Berufe ergreifen kann, der ihnen einerseits fachlich gewachsen ist, andererseits aber auch in der Lage ist, dem in der beruflichen Praxis regelmäßig bestehenden Zeit- und Leistungsdruck standzuhalten. Dies wird durch die juristischen Staatsprüfungen verlässlich festgestellt.

Die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse zur Stressbelastung im rechtswissenschaftlichen Studium bzw. im juristischen Vorbereitungsdienst (vgl. oben unter 2.) belegen nicht die Notwendigkeit von Ausbildungsreformen, durch die das Niveau und die anerkannt hohe Qualität der Juristenausbildung abgesenkt würden (z.B. durch eine weitere Reduzierung des Ausbildungs- und Prüfungsstoffs im Pflichtfachbereich oder die Einführung von Abschichtungsmöglichkeiten).

Soweit von Seiten der Studierenden als ein gewichtiger Faktor für den psychischen Druck im rechtswissenschaftlichen Studium die hohe Misserfolgsquote der staatlichen Pflichtfachprüfung genannt wird, die ausweislich der vom Bundesamt für Justiz veröffentlichten Statistiken der juristischen Prüfungen⁴⁰ in den letzten beiden veröffentlichten Prüfungsjahren im Bundesdurchschnitt jeweils etwas mehr als ein Viertel der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten (2022: 26,2 %; 2023: 27,5 %)

³⁷ Bericht des Koordinierungsausschusses „Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der berufspraktischen Phase unter Berücksichtigung des entwickelten Diskussionsmodells eines Spartenvorbereitungsdienstes“ vom 31. März 2011, a.a.O., S. 195 f.

³⁸ Bericht des Koordinierungsausschusses „Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der berufspraktischen Phase unter Berücksichtigung des entwickelten Diskussionsmodells eines Spartenvorbereitungsdienstes“ vom 31. März 2011, a.a.O., S. 198.

³⁹ Vgl. auch Chiusi, Themen und Perspektiven der juristischen Ausbildung, Ordnung der Wissenschaft 2023, S. 4.

⁴⁰ https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument226630

betrug, wird hierbei regelmäßig übersehen, dass diese Misserfolgsquote nicht den Anteil der endgültig an der Prüfung Gescheiterten angibt. Die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben im Prüfungsjahr 2022 lediglich 3,9 % der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten, im Prüfungsjahr 2023 lediglich 3,5 %; hinzukommen noch geschätzt ca. 3 bis 5 % der Kandidatinnen und Kandidaten, die sich einer Wiederholungsprüfung nicht mehr stellen.⁴¹ Ein vergleichbarer Befund ergibt sich auch für die zweite juristische Staatsprüfung. Hier ist bereits die durchschnittliche bundesweite Misserfolgsquote deutlich niedriger als in der staatlichen Pflichtfachprüfung (2022: 12,3 %; 2023: 12,1 %). Die Zahl der wiederholt geprüften Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, belief sich im Prüfungsjahr 2022 auf 319 (von 9.593) Kandidatinnen und Kandidaten (= 3,3 %), im Prüfungsjahr 2023 auf 298 (von 9.505) Kandidatinnen und Kandidaten (= 3,1 %).⁴²

Wie oben unter 2. b. im Einzelnen dargestellt, stellen Stress und Leistungsdruck generell keine spezifischen Merkmale gerade des rechtswissenschaftlichen Studiums dar. Der Anteil der Studierenden, die über eine Stressbelastung im Studienverlauf klagen, ist in anderen Fächergruppen nur geringfügig niedriger; stressbedingte körperliche Beschwerden bzw. Burnout kommen bei Studierenden der Rechtswissenschaft nicht häufiger vor als bei Studierenden anderer Fachrichtungen. Ein nicht unerheblicher Teil der von Seiten der Vertreterinnen und Vertreter des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften genannten Stressfaktoren (vgl. oben unter 2. a.) stellen ebenfalls keine nur im rechtswissenschaftlichen Studium auftretenden Gesichtspunkte dar. Beispielsweise sind gerade aus finanziellen Gründen ausgeübte Nebentätigkeiten, die die für das Studium und die Prüfungsvorbereitung zur Verfügung stehende Zeit verringern und daher nach der JurSTRESS-Studie deutlich stresserhöhend wirken, kein Alleinstellungsmerkmal des rechtswissenschaftlichen Studiums. Entsprechendes gilt für den mit der persönlichen Entscheidung für das „richtige“ Studienfach verbundenen Stress oder für Leistungsprobleme im Verlauf der Ausbildung.

Ausweislich der JurSTRESS-Studie zweifelsohne besonders belastend ist im rechtswissenschaftlichen Studium aufgrund ihrer langen Dauer und der Bedeutung der Abschlussprüfung für den Studienerfolg die unmittelbare Phase der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Dies stellt einen durchaus ernstzunehmenden Befund dar. Allerdings hat die Studie auch ergeben, dass sich der Zeitraum, in dem hier eine deutlich erhöhte Stressbelastung zu verzeichnen ist, auf maximal 12 Monaten beschränkt, wobei der stärkste Anstieg der Stresswerte erst

⁴¹ Vgl. z.B. Bericht des Bayerischen Landesjustizprüfungsamtes für das Jahr 2024, https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/jahresberichte_mit_statistiken/bericht_2024.pdf, S. 3.

⁴² https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument226630

unmittelbar vor der Prüfung zu verzeichnen ist, und dass vor allem bereits unmittelbar nach Ablegen des schriftlichen Teils der Prüfung bei den meisten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern eine rasche und vollständige Erholung eintritt.⁴³

Auch dass insgesamt 66,27 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 6. Bundesweiten Absolvent:innenbefragung des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften geäußert haben, das rechtswissenschaftliche Studium in seiner jetzigen Form insbesondere aufgrund des hohen psychischen Drucks „eher nicht“ bzw. „gar nicht“ weiterempfehlen zu wollen (vgl. oben unter 2. a.), vermag einen strukturellen Reformbedarf nicht zu belegen. Die Umfrage stand – ohne dass dies augenscheinlich kontrolliert wurde – allen Absolventinnen und Absolventen offen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Ende der Befragung am 30. September 2024 die Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt hatten, unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Teilgenommen haben an der Umfrage 1.835 Personen.⁴⁴ Demgegenüber haben ausweislich der vom Bundesamt für Justiz veröffentlichten Statistiken der juristischen Prüfungen⁴⁵ im Prüfungsjahr 2022 bundesweit insgesamt 13.050 Prüflinge an der staatlichen Pflichtfachprüfung teilgenommen, im Prüfungsjahr 2023 insgesamt 13.220. Für das Prüfungsjahr 2024 liegen noch keine bundesweiten Zahlen vor. Setzt man für das Prüfungsjahr 2024 angesichts des Befragungsendes zum 30. September 2024 geschätzt weitere 9.750 Prüflinge ($3/4 \times 13.000$) an, ergibt sich, dass die Umfrage einem Teilnehmerkreis von ca. 36.020 Absolventinnen und Absolventen der staatlichen Pflichtfachprüfung offenstand. Bezogen auf diese Zahl haben sich trotz einer umfangreichen Bewerbung, auch mit Unterstützung durch die juristischen Fakultäten und die Justizprüfungsämter, letztlich nur ca. 5 % der Absolventinnen und Absolventen überhaupt an der Umfrage beteiligt und nur ca. 3,3 % wollten das Studium wegen hohen psychischen Drucks nicht weiterempfehlen. Die mit ca. 95 % ganz überwiegende Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen hat an der Umfrage nicht teilgenommen. Hinzukommt, dass die Personen, die an der Befragung teilnahmen, nicht durch ein zufälliges oder systematisches Stichprobenverfahren ausgewählt worden sind, sondern selbst die Entscheidung getroffen haben, zu der Stichprobe gehören und etwas mitteilen zu wollen. Diese Selbstselektion führt dazu, dass die Stichprobe nicht repräsentativ ist und nur in eingeschränktem Maße Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit der Ergebnisse zulässt. Die Umfrage erlaubt

⁴³ Die zum Teil aufgestellte Behauptung, dass die Absolventinnen und Absolventen bei Einbeziehung auch der zweiten juristischen Staatsprüfung einer „rund drei Jahre“ dauernden Zeit erhöhter Belastung ausgesetzt seien (vgl. Interview mit Jessica Hamed, Psychische Belastung im Examen – Die Bedeutung der Note wird überschätzt, beck-aktuell vom 2. Mai 2025, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/interview-psychische-belastung-jura-studium-examen-note>), ist angesichts dieses Erholungseffekts so nicht zutreffend.

⁴⁴ Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 6. Bundesweite Absolvent:innenbefragung, 2025, a.a.O., S. VII, IX.

⁴⁵ https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument226630

daher keine verallgemeinernde Aussage in dem Sinne, dass das rechtswissenschaftliche Studium tiefgreifender Reformen bedarf, um hohen psychischen Druck zu vermeiden. Gleichwohl zeigt sie auf, dass die psychische Belastung für Einzelne von erheblicher Bedeutung ist; hier können die nachfolgend diskutierten Maßnahmen Abhilfe schaffen.

Entsprechendes gilt für die Umfrage der Referendariatskommission des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften, wonach 91,8 % der Teilnehmenden im juristischen Vorbereitungsdienst psychischen Druck empfunden hätten und daher 57,0 % einen hohen und 26,9 % sogar einen sehr hohen Reformbedarf des Vorbereitungsdienstes bejaht hätten (vgl. oben unter 2. a.). Bundesweit standen am 1. Januar 2024 insgesamt 16.092 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Ausbildung.⁴⁶ An der – ebenfalls mit erheblichem Aufwand beworbenen – Umfrage teilgenommen haben hiervon lediglich 698,⁴⁷ also ca. 4,3 %. Die Umfrage erlaubt daher keine verallgemeinernde Aussage darüber, wie verbreitet oder tiefgreifend psychischer Druck im juristischen Vorbereitungsdienst ist, wobei dennoch anerkannt werden kann, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare diesen Druck zeitweise erleben.

b. Informationen und Transparenz als Mittel zur Reduzierung der Stressbelastung

Nach Einschätzung des Koordinierungsausschusses, die von Seiten der juristischen Fakultäten und grundsätzlich auch der Studierenden geteilt wurde, können Informationen und Transparenz über die Anforderungen des Studiums und der juristischen Prüfungen einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des Stressempfindens der Studierenden leisten.

Seitens der Justizprüfungsämter wird immer wieder die Erfahrung gemacht, dass Studierende unzureichend über die Anforderungen von Studium und Prüfungen informiert sind bzw. insoweit unzutreffende Vorstellungen haben. Dieser Befund wurde im Rahmen des mit den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden geführten Austauschs grundsätzlich auch von diesen bestätigt und als Stressfaktor im rechtswissenschaftlichen Studium identifiziert; in diesem Zusammenhang wurde von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden allerdings

⁴⁶ https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument226630

⁴⁷ Referendariatskommission beim Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., Psychischer Druck im juristischen Vorbereitungsdienst, 2025, a.a.O., S. 3.

umgekehrt auch eine unzureichende Kommunikation und Transparenz seitens der Justizprüfungsämter beklagt (vgl. oben unter 2. a.).

Von mehreren Mitgliedern des Koordinierungsausschusses und zum Teil auch den angehörten Experten wurde in diesem Zusammenhang berichtet, dass gerade in den sozialen Medien nicht selten Gerüchte bzw. falsche Informationen zur Ausbildung und zu den Prüfungen kursierten, die die Studierenden verunsichern und psychisch belasten könnten. Entsprechende Gerüchte und Fehlinformationen hat es zweifellos auch früher schon gegeben. Die sozialen Medien begünstigen heute allerdings eine deutlich schnellere Verbreitung sowie ein gegenseitiges „Sich-selbst-Angstmachen“. Dies wird offenbar nicht zuletzt auch durch das teilweise beobachtete Phänomen begünstigt, dass manche Studierende bei Zweifelsfragen nicht mehr bei den „offiziellen“ Stellen, insbesondere den Prüfungsämtern, nachfragen, sondern stattdessen versuchen, die benötigten Informationen in den sozialen Medien zu finden. Speziell im rechtswissenschaftlichen Studium dürften Stress und Unsicherheit hervorrufende Fehlvorstellungen der Studierenden zu einem nicht unerheblichen Teil auch auf der Werbung kommerzieller Repetitorien beruhen, die – um Kunden zu gewinnen – die Notwendigkeit des „Einpaukens“ von Detailwissen und aktuellen Entscheidungen propagieren⁴⁸ und werbepsychologisch mit der Angst der Studierenden arbeiten, in der universitären Ausbildung nicht genug „zu lernen“ (vgl. oben unter 2. a.).

Von den angehörten Expertinnen und Experten wurde bestätigt, dass Transparenz und das Wissen um die tatsächlichen Anforderungen von Studium und Prüfungen ein geeignetes Mittel sein können, um Verunsicherungen zu verringern und der Stressbelastung der Studierenden entgegenzuwirken. Insoweit sei alles hilfreich, was den Studierenden das Gefühl gebe, sich auf das, was auf einen zukomme, einstellen zu können und „Kontrolle darüber zu haben“. Wichtig sei hierbei eine ehrliche und realistische Kommunikation. Diese müsse gegenüber den Studierenden allerdings auch offen und transparent zum Ausdruck bringen, dass die juristischen Staatsprüfungen und die Vorbereitung hierauf durchaus hohe Anforderungen an Selbstdisziplin und Durchhaltevermögen stellten und anstrengend seien, ebenso wie es auch im späteren Beruf immer wieder besonders belastende und stressige Phasen geben werde.

⁴⁸ So bereits Bericht des Koordinierungsausschusses „Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der berufspraktischen Phase unter Berücksichtigung des entwickelten Diskussionsmodells eines Spartenvorbereitungsdienstes“ vom 31. März 2011, a.a.O., S. 227; ebenso Chiusi, a.a.O., S. 6.

Aus Sicht des Koordinierungsausschusses kommen insbesondere folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Information der Studierenden und der Transparenz in Betracht:

aa. Informationsveranstaltungen der Justizprüfungsämter

Alle Justizprüfungsämter bieten bereits in ihrem jeweiligen Internetauftritt Zusammenstellungen der wichtigsten Informationen zu den von ihnen abgenommenen Prüfungen an. Einen weitergehenden sinnvollen Beitrag zur Schaffung von Transparenz können darüber hinaus Informationsveranstaltungen der Justizprüfungsämter zu Ablauf, Anforderungen und Ergebnissen der juristischen Staatsprüfungen darstellen, wie sie in einigen Ländern in Kooperation mit den juristischen Fakultäten bzw. Fachschaften durchgeführt werden. Durch Vertreterinnen und Vertreter der Justizprüfungsämter kann hier – insbesondere wenn sie auch selbst in den staatlichen Prüfungen prüfen – den Studierenden „aus erster Hand“ ein Einblick in die Realität der Prüfung geboten werden, den kommerzielle Repetitorien in dieser Form nicht leisten können.

Um unzutreffenden Gerüchten über die Anforderungen und Ergebnisse der juristischen Staatsprüfungen bzw. entsprechenden Fehlvorstellungen zu begegnen, können im Rahmen solcher Informationsveranstaltungen zum einen entsprechende statistische Zahlen kommuniziert und diese auch entsprechend eingeordnet werden. Hierbei kann insbesondere deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Misserfolgsquote eines Prüfungstermins letztlich keine Aussage darüber trifft, wie viele Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer endgültig in der Prüfung scheitern, der Anteil der im Letztversuch endgültig Gescheiterten vielmehr deutlich darunter liegt (im Bundesdurchschnitt im einstelligen Prozentbereich, vgl. oben unter 2. b.). Dies ist erfahrungsgemäß einigen Studierenden unbekannt. Eine entsprechende Aufklärung könnte daher die von Studierenden häufig geäußerte Angst vor der „Alles oder nichts“-Situation der juristischen Staatsprüfungen abmildern.

Auch nähere Informationen „aus erster Hand“ zu Ausgestaltung und Ablauf des Prüfungsverfahrens können den Studierenden Sicherheit geben und damit die Stressbelastung senken. Beiträge in den sozialen Medien zeigen, dass sich nicht wenige Studierende auch mit eher nebensächlich erscheinenden „technischen“ Details der Prüfungsabläufe intensiv auseinandersetzen und sich insoweit Rat und Hilfe im Internet suchen. Dies zeigt, dass auch hierzu ein gewisser Informationsbedarf bestehen dürfte.

Von besonderem Interesse dürfte für die Studierenden naturgemäß sein, was von ihnen im Examen erwartet wird und welche Bewertungsmaßstäbe von den Prüferinnen und Prüfern dort bei der Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen angelegt werden.

In den Juristenausbildungsvorschriften aller Länder finden sich inhaltlich im Wesentlichen vergleichbare Regelungen, aus denen sich ergibt, dass in den juristischen Staatsprüfungen – anders als dies von kommerziellen Repetitorien häufig dargestellt wird – gerade nicht die Abfrage auswendig gelernten Detailwissens zu abgelegenen Rechtsproblemen, einzelfallbezogener Rechtsprechung oder Verästelungen wissenschaftlicher Theorien im Vordergrund steht, sondern die Fähigkeit, „das Recht mit Verständnis [zu] erfassen und an[zu]wenden“⁴⁹ bzw. „Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten“.⁵⁰ Aufgabe entsprechender Informationsveranstaltungen wäre, darzustellen, dass und auf welche Weise diese rechtlichen Vorgaben in der Prüfungspraxis tatsächlich „gelebt“ werden und zum Maßstab für die Auswahl und Gestaltung der Prüfungsaufgaben durch die hierfür zuständigen Prüfungsorgane sowie für die Bewertung der Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfungsleistungen durch die im Examen eingesetzten Prüferinnen und Prüfer gemacht werden.

In diesem Zusammenhang dürfte für die Studierenden insbesondere auch von Interesse sein, von welchen Personengruppen die Prüfungsaufgaben erstellt werden, worauf bei der Aufgabenerstellung typischerweise geachtet wird und durch wen und auf welche Weise eine Qualitätskontrolle der Aufgabenstellungen erfolgt, die sicherstellt, dass es bei der Lösung der Aufgabe im Examen nicht zu ungewollten Problemen kommt. Thematisiert werden kann hierbei auch, welche Rolle aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der Lösung einer Klausur zukommt und dass bei der Bewertung in gleicher Weise honoriert wird, wenn ein Prüfling mit eigenständiger überzeugender Argumentation zu einem anderen Ergebnis kommt als die den Prüferinnen und Prüfern zur Verfügung gestellten unverbindlichen Lösungshinweise. Weiterhin können Hinweise sowie klausurtaktische Tipps zur Bearbeitung von bestimmten typischen Aufgabenstellungen gegeben werden.

In jedem Fall dürften Informationsveranstaltungen, in denen Vertreterinnen und Vertreter des Justizprüfungsamtes „ihren“ Studierenden im persönlichen Gespräch – unabhängig davon, ob dies im Rahmen einer Präsenzveranstaltung, online oder auf andere Weise erfolgt – Rede und Antwort stehen, nach den bisherigen Erfahrungen ein probates Mittel sein, um den von Seiten der Studierenden als

⁴⁹ Vgl. beispielsweise § 16 Abs. 1 Satz 3 BayJAPO, § 2 Abs. 1 Satz 3 NJAG, § 2 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW, § 3 Abs. 1 Satz 3 JAG RP.

⁵⁰ Vgl. beispielsweise § 16 Abs. 2 Satz 2 BayJAPO; ähnlich auch § 7 Abs. 2 Satz 2 JAPro BW.

Stressfaktor geschilderten „Abstand“ zwischen den Studierenden und dem oftmals als „unpersönliche“ Behörde wahrgenommenen Justizprüfungsamt (vgl. oben unter 2. a)) zu verringern und auf diese Weise auch etwa bestehendes Misstrauen der Studierenden gegenüber dem Justizprüfungsamt abzubauen.

bb. Zugang zu Originalexamensklausuren

Der Deutsche Juristen-Fakultätentag hat sich in seinem Beschluss 2025/III vom 4. Juli 2025⁵¹ dafür ausgesprochen, dass im Interesse der Transparenz die Aufgabentexte und Lösungshinweise von Examensklausuren vergangener Prüfungstermine den rechtswissenschaftlichen Fakultäten spätestens ein Jahr nach dem Klausurtermin zur Verwendung in der Examensvorbereitung zugeleitet werden sollten. Weiter sollten die Aufgabentexte und Lösungshinweise auf einer Plattform veröffentlicht werden, soweit sich die Verfasser damit einverstanden erklärt haben.

Die Beschäftigung mit Original-Prüfungsaufgaben vergangener Prüfungstermine ist in besonderem Maße geeignet, den Studierenden einen realistischen Einblick in die Anforderungen und den Schwierigkeitsgrad der juristischen Staatsprüfungen zu geben. In den meisten Ländern ist es daher bereits ständige Praxis, dass die Aufgabentexte und Lösungshinweise der in der staatlichen Pflichtfachprüfung verwendeten Prüfungsaufgaben nach Abschluss der Prüfung den juristischen Fakultäten zur Verwendung in der universitären Examensvorbereitung zur Verfügung gestellt werden; unterschiedlich ist der Zeitpunkt der Zurverfügungstellung. Die Prüfungsaufgaben werden von den an den juristischen Fakultäten Lehrenden im Rahmen der universitären Repetitorien bzw. Klausurenkurse verwendet. Dies ermöglicht es den juristischen Fakultäten, in ihren Examensvorbereitungsveranstaltungen „aus erster Hand“ einen Einblick in Inhalte, Themenstellungen und Anforderungen der staatlichen Pflichtfachprüfung zu geben, was in besonderem Maße zur Transparenz beitragen kann. Hierbei sollte nicht nur die inhaltliche Lösung der Prüfungsaufgaben im Mittelpunkt stehen. Entsprechend dem Beschluss des Deutschen Juristen-Fakultätentags 2025/III vom 4. Juli 2025⁵² können die Examensklausurenkurse auch der Erläuterung der Korrekturmaßstäbe im Examen dienen, was beispielsweise durch Live-Korrekturen, bei denen die Korrektur einer Klausur unmittelbar vor den Studierenden erfolgt, oder die Veröffentlichung bewerteter Klausuren mit den jeweiligen Bewertungsbegründungen erfolgen könnte.

Eine zentrale Veröffentlichung der Aufgabentexte und Lösungshinweise von Prüfungsaufgaben der juristischen Staatsprüfungen im Internet erfolgt dagegen in den

⁵¹ <https://djft.de/wp-content/uploads/2025/12/DJFT-2025.III-5.pdf>

⁵² a.a.O.

meisten Ländern nicht.⁵³ Der Koordinierungsausschuss hält eine solche auch nicht für zwingend erforderlich. Zum einen steht es den Erstellerinnen und Erstellern der Prüfungsaufgaben regelmäßig nach Ablauf einer gewissen Sperrfrist, in der die Aufgaben exklusiv der universitären Ausbildung zur Verfügung stehen, frei, die Aufgaben einschließlich der Lösungshinweise selbst zu veröffentlichen, wovon nicht selten Gebrauch gemacht wird. So werden beispielsweise die meisten öffentlich-rechtlichen Aufgaben der staatlichen Pflichtfachprüfung in Bayern und Sachsen in den Bayerischen Verwaltungsblättern (BayVBl.) bzw. Sächsischen Verwaltungsblättern (SächsVBl.) veröffentlicht. Zudem werden viele Original-Prüfungsaufgaben früherer Examenstermine in juristischen Ausbildungszeitschriften (z.B. JuS, JA) sowie in Lehrbüchern in Form von Fallsammlungen veröffentlicht. Zum anderen werden, wie vorstehend ausgeführt, in den meisten Ländern die Original-Prüfungsaufgaben ohnehin den juristischen Fakultäten zur Verwendung in der universitären Lehre zur Verfügung gestellt. Die Besprechung der Aufgaben im universitären Unterricht ist besonders geeignet, den Studierenden ein realistisches Bild davon zu vermitteln, welcher Umfang und welche Tiefe der Lösung in der Prüfung erwartet wird. Demgegenüber birgt eine unkommentierte Veröffentlichung von Lösungshinweisen die Gefahr, dass diese von Studierenden als verbindliche Vorgaben für die Leistungsanforderungen im Examen missverstanden werden können. Die Lösungshinweise bzw. Prüfervermerke der Aufgaben der juristischen Staatsprüfungen enthalten jedoch häufig nicht nur die Darstellung eines Lösungswegs, der von einem durchschnittlichen Prüfling in der begrenzten Bearbeitungszeit von fünf Stunden erwartet werden kann, sondern darüber hinausgehend der Gleichmäßigkeit der Bewertung sowie der Arbeitserleichterung der Prüferinnen und Prüfer dienende zusätzliche Hinweise auf abweichende Lösungsmöglichkeiten sowie vertiefende Angaben zu Rechtsprechung und Literatur. Hierauf sollte bei einer Veröffentlichung stets deutlich hingewiesen werden.

cc. Transparenz der Bewertung universitärer Klausuren

Wie oben unter 2. a. dargestellt, wurde von den Studierenden ebenfalls als Stressfaktor angesprochen, dass im Rahmen der Bewertung universitärer Klausuren kein ausreichendes individuelles Feedback erfolge, anhand dessen die Studierenden ihre im Studium gemachten Fortschritte einschätzen könnten. Allgemeingültige Erkenntnisse über den Umfang und die Ausführlichkeit der Begründung der Bewertung von im Rahmen des Studiums angefertigten Übungsklausuren liegen dem Koordinierungsausschuss zwar nicht vor. Die entsprechenden

⁵³ In Bayern werden durch den Landesstudierendenrat Rechtswissenschaft Bayern mit Unterstützung des Landesjustizprüfungsamtes unter <https://lsrr-bayern.de/examensklausuren/> die Aufgabentexte und Lösungshinweise früherer Aufgaben – nach Ablauf der Verwendung an den Universitäten – veröffentlicht, soweit die jeweiligen Aufgabenersteller als Urheber dem zugestimmt haben.

Bewertungsbegründungen dürften jedoch regelmäßig weniger ausführlich sein als Bewertungsbegründungen im Staatsexamen. Ein ausführliches und aussagekräftiges Feedback zu den individuellen Vorzügen und Mängeln der jeweiligen Klausuren dürfte es den Studierenden sicherlich erleichtern, ihren aktuellen Leistungsstand besser einschätzen zu können und an erkannten Schwächen zu arbeiten. Jedenfalls sollte besonderes Augenmerk auf aussagekräftige Besprechungen der zurückgegebenen Klausuren gelegt werden. Umgekehrt ist freilich auch die Bereitschaft auf Seiten der Studierenden erforderlich, diese Klausurbesprechungen zu besuchen.

dd. Offene Kommunikation der Anforderungen des rechtswissenschaftlichen Studiums an Studieninteressentinnen und -interessenten

Sinnvoll erscheint dem Koordinierungsausschuss unter Transparenzgesichtspunkten schließlich auch, dass Studieninteressentinnen und -interessenten bereits frühzeitig vor der Aufnahme des Studiums der Rechtswissenschaft offen kommuniziert wird, dass dieses nicht unerhebliche Anforderungen an Selbstdisziplin, Durchhaltevermögen, die Fähigkeit zum logischen Denken und analytischen Vorgehen sowie die Fähigkeit, sich klar und präzise auszudrücken, stellt. Nach einer Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) zu den Ursachen des Studienabbruchs im rechtswissenschaftlichen Studium vom September 2017 hat gerade eine erfolgreiche Bewältigung des Studieneinstiegs wesentlichen Einfluss auf das Gelingen des Hochschulstudiums. Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die schon in den ersten Semestern die Leistungsanforderungen, die an sie gestellt werden, nicht erfüllen können, fühlen sich schon am Anfang des Studiums vom fachlichen Niveau überfordert und haben ein höheres Risiko des Studienabbruchs.⁵⁴ Dabei sind Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Studiengang Rechtswissenschaft über wesentliche Studienaspekte wie die erforderlichen Vorkenntnisse, die persönliche Studieneignung, die Studienbedingungen, Leistungsanforderungen und fachliche Studieninhalte schlechter informiert als im universitären Durchschnitt.⁵⁵ Ausreichend transparente Informationen hierüber⁵⁶ könnten einen Beitrag leisten, dass Interessentinnen und Interessenten, die sich nicht zutrauen, diese Anforderungen zu erfüllen, von vornherein ein anderes Studienfach wählen, wodurch Überforderung und Enttäuschungen vermieden werden können. Dazu könnten für das rechtswissenschaftliche Studium aussagefähige Aufnahmetests oder Online-Self-Assessment-Tests beitragen, die die Studieninteressentinnen und -interessenten vor Beginn eines Jurastudiums absolvieren müssen bzw. sollen.

⁵⁴ Heublein/Hutzsch/Kracke/Schneider, a.a.O., S. 36 f.

⁵⁵ Heublein/Hutzsch/Kracke/Schneider, a.a.O., S. 40 f., 47.

⁵⁶ Zu möglichen konkreten Maßnahmen vgl. näher Heublein/Hutzsch/Kracke/Schneider, a.a.O., S. 88 f.

c. Maßnahmen zur Verbesserung der Resilienz der Studierenden

aa. Resilienz und Resilienzstärkung

Unter Resilienz wird die Fähigkeit zur Aufrechterhaltung oder schnellen Rückgewinnung psychischer Gesundheit während oder nach Stressbelastung verstanden,⁵⁷ also die psychische Widerstandsfähigkeit, Krisen, Stress und Rückschläge zu bewältigen und gestärkt daraus hervorzugehen, indem man sich anpasst, anstatt dauerhaft geschädigt zu werden. Sie ist eine Mischung aus angeborenen Faktoren und erlernten Fähigkeiten. Das Modell der „sieben Säulen der Resilienz“⁵⁸ veranschaulicht, welche Einstellungen und Ressourcen dazu beitragen können, die persönliche Resilienz zu trainieren und zu stärken:

- **Optimismus:** Die Überzeugung, dass Krisen vorübergehen und sich Dinge zum Guten wenden können, ohne dabei die Realität aus den Augen zu verlieren.
- **Akzeptanz:** Die Fähigkeit, unveränderbare Situationen oder Verluste anzunehmen, anstatt gegen sie anzukämpfen, um Energie für Lösungen frei zu machen.
- **Lösungsorientierung:** Der Fokus liegt nicht auf dem Problem („Warum passiert mir das?“), sondern auf möglichen Wegen und Handlungsoptionen („Was kann ich jetzt tun?“).
- **Die Opferrolle verlassen:** Die Erkenntnis, dass man selbst Einfluss auf sein Leben hat (Selbstwirksamkeit) und nicht nur passives Opfer der Umstände ist.
- **Verantwortung übernehmen:** Die Bereitschaft, für das eigene Handeln und die eigenen Entscheidungen einzustehen.
- **Netzwerkorientierung:** Der Aufbau und die Pflege von stabilen sozialen Kontakten, die in schwierigen Zeiten Unterstützung und Rückhalt bieten.
- **Zukunftsplanung:** Das Setzen (realistischer) konkreter Ziele und das aktive Gestalten der eigenen Zukunft, anstatt nur auf Ereignisse zu reagieren.

Resilienz kann zum einen durch Verhaltensprävention, also das Trainieren individueller Stressbewältigungskompetenzen und psychischer Ressourcen, gestärkt werden.⁵⁹ Daneben treten Maßnahmen der Verhältnisprävention, also

⁵⁷ Vgl. Lieb/Rigotti/Schäfer, Forschung & Lehre 1/25, S. 37; Giglberger/Peter/Wüst, a.a.O., S. 5.

⁵⁸ Vgl. hierzu z.B. <https://achtsamkeit.vigo.de/grundlagen/lesen/sieben-saeulen-resilienz.html>; <https://www.aok.de/pk/magazin/koerper-psyche/psychologie/die-7-saeulen-der-resilienz/>.

⁵⁹ Vgl. Lieb/Rigotti/Schäfer, Forschung & Lehre 1/25, S. 39.

Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der ausgeübten Tätigkeit wie der Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsbedingungen⁶⁰ bzw. allgemein Veränderungen des Lebensumfelds bzw. des Settings mit dem Ziel der Ermöglichung einer gesundheitsförderlichen Lebensführung.

bb. Maßnahmen zur Resilienzsteigerung durch Verhaltensprävention

Seitens der vom Koordinierungsausschuss angehörten Expertinnen und Experten wurde einhellig bestätigt, dass Resilienzstrategien grundsätzlich erlernt werden können. Resilienz stelle allerdings keine statische Eigenschaft des Menschen dar wie etwa die Augenfarbe, sondern müsse fortwährend trainiert werden. Es gebe eine ganze Reihe von Methoden zur Resilienzsteigerung, deren Effektivität wissenschaftlich nachgewiesen sei. Hierunter fielen zielgruppenspezifische Information, Bildung, Intervention und Aufklärung, die den Betroffenen zu gesundheitsförderlichem Verhalten motivierten.

Entsprechende Angebote einer professionellen Unterstützung bei Leistungs- bzw. Prüfungsdruck im Studium sind bereits an mehreren Universitäten etabliert,⁶¹ beispielsweise in Gestalt von Beratungsangeboten oder Workshops der Psychosozialen bzw. Psychotherapeutischen Beratungsstellen der Universitäten Osnabrück⁶² oder Marburg,⁶³ speziell auf das rechtswissenschaftliche Studium und die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung zugeschnittenen Workshops an den Universitäten Augsburg,⁶⁴ Bayreuth,⁶⁵ Köln⁶⁶ oder Konstanz⁶⁷ sowie auch speziellen Angeboten für Studierende, die die Prüfung erstmals nicht bestanden haben.⁶⁸ Allerdings wird berichtet, dass diese Angebote bei den Studierenden nicht immer hinreichend bekannt sind bzw. nicht von allen Betroffenen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

⁶⁰ Vgl. Lieb/Rigotti/Schäfer, Forschung & Lehre 1/25, S. 39.

⁶¹ Vgl. Giglberger/Peter/Wüst, a.a.O., S. 25; Chiusi, a.a.O., S. 5 Fußnote 15.

⁶² <https://www.studentenwerk-osnabrueck.de/de/beratung/psychologische-beratung.html>

⁶³ <https://www.uni-marburg.de/de/studium/service/zas/study-skills-termine/wise-25-26/stress-und-stressbewaeltigung>

⁶⁴ https://digicampus.uni-augsburg.de/send-file.php?type=0&file_id=f7a4730a0e82527a3e56783dee714b29&file_name=Flyer_Fit+und+ohne+Angst+ins+Examen_WS21.pdf

⁶⁵ <https://www.recht-und-wirtschaft.uni-bayreuth.de/de/Aktuelles/2024/Workshopreihe-Mental-gesund-durchs-Jurastudium/index.html>

⁶⁶ <https://jura.uni-koeln.de/studium/studierende/unterstuetzung-in-herausfordernden-situationen/veranstaltung-lernen-bis-zum-umfallen>

⁶⁷ <https://www.jura.uni-konstanz.de/examinatorium/aktuelles/details/veranstaltungshinweis-stress-kompetenzen-fuer-die-examensvorbereitung-psychologische-grundlagen-und-praktische-uebungen/>

⁶⁸ Vgl. Chiusi, a.a.O., S. 5 Fußnote 16.

Der Koordinierungsausschuss hat sich im Rahmen seiner Untersuchung beispielhaft über zwei besonders intensive Projekte zur Steigerung der Resilienz von Studierenden informiert, die im Folgenden kurz dargestellt werden sollen:

(1) Angebot zur Stärkung der Resilienz für Studierende der Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg

An der Universität Freiburg besteht ein speziell auf die Bedürfnisse von Studierenden der Rechtswissenschaft zugeschnittenes Angebot zur Entwicklung von Strategien, die die psychische Widerstandskraft und Anpassungsfähigkeit trainieren. Ausgangspunkt für das Projekt war ein zunächst für Studierende der Medizin aufgelegtes Programm, von dem einige Teilbereiche in angepasster Form übernommen wurden. Das Angebot richtet sich an Studierende der Rechtswissenschaft in zwei unterschiedlichen Studienphasen, und zwar zum einen an Studienanfängerinnen und Studienanfänger und zum anderen an Studierende, die sich im Universitätsrepetitorium auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereiten. Es besteht aus einer Kombination verschiedener Module. In einem ersten Modul erfolgt die Vermittlung von Wissen über Stress und Resilienz sowie die Bereitstellung einer „Toolbox“ von Methoden zur Stressbewältigung, die durch die Studierenden selbst angewandt werden können. Daneben werden fortlaufende Coaching-Gruppen angeboten. Abgerundet wird das Angebot durch Akzeptanz- und Achtsamkeitstraining. Es wurde von einer sehr guten Resonanz der Studierenden berichtet. Eine Evaluation des Projekts habe positive Effekte der entwickelten Strategien und eine deutliche Verbesserung des Wohlbefindens der Studierenden eindeutig wissenschaftlich belegt.

(2) Projekt „Gesund studieren in Rheinland-Pfalz“

Im Zeitraum von August 2023 bis Frühjahr 2025 führte das Leibniz-Institut für Resilienzforschung, Mainz, im Auftrag des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit das Projekt „Gesund studieren in Rheinland-Pfalz“ durch.⁶⁹ Ziel des Projekts war die Integration niedrigschwelliger und nachhaltiger Resilienzfördermaßnahmen in den Studienalltag, die den Studierenden den Umgang mit stressvollen Lebensereignissen und Belastungen im Studium erleichtern sollten. Teilgenommen haben 12 rheinland-pfälzische Hochschulen. Im Rahmen des Projekts wurden 48 Angebote in sehr unterschiedlichen Angebotsformaten (Informationsstände, innovative Tools und Materialien, Resilienzscreening,

⁶⁹ Nähere Informationen zu den Projektinhalten und Materialien für Studierende sind unter <https://lir-mainz.de/gesundstudieren> veröffentlicht.

Impulsvorträge, Resilienztrainings, Minicoachings, Resilienztage und Dialogrunden) durchgeführt. An diesen haben insgesamt 1.790 Studierende teilgenommen.

Berichtet wurde hierzu, dass sich sowohl die Studierenden als auch die Beteiligten aus dem Hochschulbereich mit den Angeboten sehr zufrieden gezeigt und sich mit großer Mehrheit für eine Projektfortsetzung ausgesprochen hätten. Dies bestätige, dass Bedarf an entsprechenden Maßnahmen zur Resilienzförderung an den Universitäten bestehe. Als gut geeignet hätten sich im Rahmen des Projekts niedrigschwellige und leicht zugängliche Angebote erwiesen, mit denen die Studierenden frühzeitig für Resilienz und mentale Gesundheit sensibilisiert würden, z.B. interaktive Informationsstände bei Großveranstaltungen (z.B. Ersti-Tagen), die Teilnahme an Gesundheitstagen oder Podiumsdiskussionen. Um eine hohe Akzeptanz und Teilnahme zu erreichen, sei eine Integration in den Studienalltag sinnvoll (z.B. die Einbindung der Präventionsangebote in die Curricula, eine gezielte Ansprache der Fachbereiche, eine Integration in Forschungsprojekte). Die Angebote müssten belastungs- und bedürfnisangepasst sein. Um zielgruppenspezifische Angebote zu entwickeln, sollten zunächst die spezifischen Belastungen und Bedürfnisse erhoben werden. Auch sollten spezielle Angebote für Multiplikatoren entwickelt werden, die zur Erweiterung der Reichweite und Wissensverbreitung eingesetzt werden könnten. Auch müsse auf die Entwicklung standortspezifischer Angebote geachtet werden; so sei für kleinere Standorte besonders wichtig, auch Online-Coachings und offene Sprechstunden anzubieten. Wichtig sei eine breite Bewerbung, insbesondere auch hochschulintern, sowie, dass hochschulinterne Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stünden.

cc. Schaffung eines resilienzförderlichen Studiensumfelds

Zur Stärkung der Resilienz der Studierenden kann im Sinne der Verhältnisprävention auch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen an den Universitäten beitragen.

Einen nicht zu unterschätzenden resilienzfördernden Faktor stellt nach Einschätzung der befragten Expertinnen und Experten das Erleben von Zugehörigkeit zum gewählten Studienfach bzw. zur Fakultät dar. Umgekehrt kann mangelnde Fachidentifikation, also das Fehlen eines persönlichen Bezugs zur Materie des Studiums, das Risiko eines Studienabbruchs deutlich erhöhen.⁷⁰ Maßnahmen, die der Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls bzw. der Identifikation der Studierenden mit

⁷⁰ Heublein/Hutzsch/Kracke/Schneider, a.a.O., S. 54 ff., 87.

der Hochschule und dem Studienfach dienen, erscheinen daher in jedem Fall sinnvoll und erstrebenswert.

Die Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls funktioniert häufig über die Identifikation mit Vorbildern. An der Universität kommt eine solche Vorbildrolle naturgemäß in erster Linie den Lehrenden, insbesondere den Professorinnen und Professoren zu. Allerdings hat die bereits oben erwähnte Untersuchung des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung aus dem Jahr 2017 ergeben, dass gerade im rechtswissenschaftlichen Studium eine große Distanz zwischen Lehrenden und Studierenden besteht und Kontakte zwischen Lehrenden und Studierenden relativ gering entwickelt sind.⁷¹ Häufig wurde im Rahmen der Umfrage berichtet, dass die Sprechstunden der Lehrenden nur sehr selten aufgesucht wurden.⁷² Die Umfrage kommt daher zu dem Ergebnis, dass zur Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden ein Paradigmenwechsel in der Lehrkultur in Richtung auf Lehrveranstaltungen erforderlich sei, in denen es regelmäßig zum unmittelbaren Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden komme.⁷³ Dies könnte auch einen Beitrag zur Schaffung eines resilienzförderlichen Studiensumfelds leisten.

Besonders wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass sich alle Lehrenden bewusst machen, dass die Studierenden unter erheblichem Leistungsdruck stehen und gerade demotivierende Äußerungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Stress erhöhen und der Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls entgegenwirken.⁷⁴ Eine solche Sensibilisierung sollte möglichst alle an den juristischen Fakultäten Lehrenden erreichen. Nach Einschätzung der befragten Experten ließe sich eine solche flächendeckende Sensibilisierung von Lehrenden zum Thema Stress/Resilienz erfahrungsgemäß gut durch entsprechende Online-Schulungen erreichen.

Eine Vorbildrolle kann daneben auch Studierenden in höheren Semestern zukommen, die Studienanfänger „an die Hand nehmen“ und ihnen anhand ihrer eigenen Erfahrungen Tipps zur Bewältigung des Studieneinstiegs geben können. Diese könnten nach den Erfahrungen im Projekt „Gesund studieren in Rheinland-Pfalz“ im Rahmen von durch die Universitäten angebotenen Multiplikatorenschulungen als sog. „Resilienzbotschafter“ ausgebildet werden, die an die Studienanfänger u.a. Resilienzstrategien weitergeben könnten, mit denen sie selbst gute Erfahrungen gemacht haben. Ebenfalls könnten sie im Rahmen von Veranstaltungen

⁷¹ Heublein/Hutzsch/Kracke/Schneider, a.a.O., S. 51 f., 57.

⁷² Heublein/Hutzsch/Kracke/Schneider, a.a.O., S. 51 f.

⁷³ Heublein/Hutzsch/Kracke/Schneider, a.a.O., S. 91.

⁷⁴ So auch Chiusi, a.a.O., S. 5.

darüber berichten, wie sie mit selbst erlebten schwierigen Situationen im Verlauf des Studiums, etwa dem Nichtbestehen von Prüfungen, umgegangen sind, um den Studienanfängern das Bewusstsein zu vermitteln, dass auch derartige Situationen bewältigt werden können; derartige Veranstaltungen könnten beispielsweise auch von den Fachschaften organisiert werden.

Zur Reduzierung des Stressempfindens kann auch eine Offenheit für die Schaffung einer stressmindernden Atmosphäre bzw. „Unternehmenskultur“ an den Universitäten beitragen. Dies kann zum einen beinhalten, dass Stellen der Universitätsverwaltung, mit denen die Studierenden in Berührung kommen, aber selbstverständlich auch Lehrkräfte sensibilisiert werden, mit diesen einen offenen und wertschätzenden Kontakt auf Augenhöhe zu pflegen. Zum anderen kann eine solche Atmosphäre durch den Auf- und Ausbau von Strukturen gefördert werden, die den Studierenden niedrigschwellig mit Rat und Informationen zur Verfügung stehen, wie beispielsweise Studienberatungs- und Coaching-Angebote bzw. offene Sprechstunden. Der Verbesserung des Studienklimas und des Zugehörigkeitsgefühls dienen können aber auch Gemeinschaftsaktionen von Fakultät und Fachschaften wie z.B. gemeinsame Sommerfeste oder Weihnachtsfeiern bzw. auch Veranstaltungen, die nicht unmittelbar von der Universität organisiert werden.

dd. Schlussfolgerungen

Aus Sicht des Koordinierungsausschusses sollte die Stärkung der Resilienz der Studierenden als ein fester Bestandteil eines effektiven Studienerfolgsmanagements der Universitäten begriffen werden.

Durch die Einrichtung von Angeboten zur individuellen Resilienzsteigerung (vgl. oben unter bb.) könnten die Universitäten Studierende der Rechtswissenschaften dabei unterstützen, Stressbelastung und Leistungsdruck im Studium besser standzuhalten. Wünschenswert wäre daher, wenn entsprechende Angebote, wie sie an einigen Universitäten bereits etabliert sind (s.o.), künftig weitere Verbreitung finden. Allerdings dürfte die Einrichtung solcher Angebote für die juristischen Fakultäten alleine ohne interdisziplinäre Unterstützung durch andere Fachbereiche, insbesondere im Bereich der Psychologie bzw. Psychotherapie, kaum zu leisten sein. Auch steht die Möglichkeit der Einrichtung entsprechender Angebote unter dem Vorbehalt ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen.

Eine Unterstützung der Studierenden bei der Bewältigung von Stress und der Entwicklung von Resilienz kann allerdings auch dadurch erfolgen, dass durch die Universitäten – beispielsweise zusammengefasst auf einer zentralen Website der

Universität – Informationen über am Studienort bereits bestehende interne wie externe Hilfsangebote für Resilienz und mentale Gesundheit oder aber auch entsprechende digitale Tools wie Apps und Plattformen⁷⁵ bekannt gemacht würden. Hierdurch könnten voraussichtlich mit nicht allzu hohem Aufwand kurzfristige Verbesserungen erreicht werden. An einigen Universitäten existieren zudem auch studentische Initiativen, die Studierenden in Zeiten besonderer Stressbelastung zur Seite stehen, etwa die Initiative „Kopfsache – Ausgeglichen durchs Jurastudium“ an der Universität Passau,⁷⁶ die nach Möglichkeit durch die Universitäten gefördert und unterstützt werden sollten.

Daneben kommt auch der Schaffung eines resilienzförderlichen Studenumfelds durch die Universitäten (vgl. oben unter cc.), in dem Zugehörigkeitsgefühl und Fachidentifikation der Studierenden gestärkt werden, ein offener und wertschätzender Kontakt auf Augenhöhe selbstverständlich ist und Strukturen unterstützt werden, die den Studierenden niedrigschwellig mit Rat und Informationen zur Verfügung stehen, eine erhebliche Bedeutung zu. Derartige Maßnahmen dürften zu einem nicht unerheblichen Teil keine nennenswerten zusätzlichen Mittel erfordern, aber eine entsprechende Sensibilität und Bereitschaft aller an der Universität Lehrenden sowie auch des Verwaltungspersonals voraussetzen.

d. Die Rolle der Studierendenvertretungen für das Stressempfinden der Studierenden

Studierendenvertretungen der Rechtswissenschaften können durch eine verantwortungsvolle und reflektierte Kommunikation dazu beitragen, dass sich Studierende im Umgang mit Belastungen im Studium und Examensvorbereitung unterstützt fühlen. So zeigt beispielsweise die 6. Bundesweite Absolvent:innenbefragung des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften, dass der Anteil der Befragten, die das Jurastudium nicht weiterempfehlen würden, zwischen 2022 und 2024 von 43,93% auf 66,27% gestiegen ist, obwohl fachlich keine Verschärfung der Anforderungen stattgefunden hat. Eine ausgewogene und lösungsorientierte Kommunikation innerhalb der Fachschaften kann helfen, die Erfahrungen der Studierenden realistisch einzuordnen, Studierende zu stärken und ein unterstützendes Lernumfeld zu fördern.

⁷⁵ Z.B. die Coaching-App [fiveways](https://www.fiveways.app/) (<https://www.fiveways.app/>), das Online-Portal „me@JGU – mental fit durchs Studium“ an der Universität Mainz (<https://www.pbs.uni-mainz.de/online-beratung/online-portal-mejgu-mental-fit-durchs-studium/>) oder die Online-Plattform zur Resilienzförderung [resiLIR](https://www.resilir.eu/) (<https://www.resilir.eu/>).

⁷⁶ <https://www.jura.uni-passau.de/studium/kopfsache-ausgeglichen-durchs-jurastudium>

III. Methodenkompetenz und weitere Qualifikationen

1. Einleitung

Die hohe Bedeutung von methodischen Kompetenzen, die Juristinnen und Juristen befähigen, auch an bisher unbekannte rechtliche Problemstellungen heranzugehen und für diese tragfähige Lösungen zu entwickeln, ist unbestritten.⁷⁷ Es herrscht daher Einigkeit, dass die Ausübung der juristischen Berufe neben breiten und soliden Kenntnissen in den grundlegenden Kerngebieten des Rechts juristisches Verständnis, Methodenkompetenz sowie die Fähigkeit, auch komplexe Sachverhalte zu erfassen und zu verarbeiten sowie mit vertretbaren und abgewogenen Wertungen zu einer sachgerechten Lösung zu kommen, erfordert.⁷⁸

Welche Fähigkeiten in Studium und Referendariat vermittelt und in den beiden Staatsexamina geprüft werden sollten sowie welche Kompetenzen erst im Laufe der Berufsausübung erworben werden müssen, muss stetig überprüft werden.⁷⁹ Mit gutem Grund darf allerdings davon ausgegangen werden, dass die Bedeutung grundlegender Methodenbeherrschung künftig sogar noch zunimmt, da sich die „Halbwertszeit“ juristischen Wissens infolge immer schnellerer Rechtsänderungen, insbesondere auf europäischer Ebene, zunehmend verringert.⁸⁰

Über die spezifisch juristischen Methodenkompetenzen hinaus bilden bestimmte Qualifikationen notwendige Voraussetzungen oder nützliche Ergänzungen für die zukünftige juristische Tätigkeit. Hierzu hat der Koordinierungsausschuss als Aufgabe herausgestellt, dass es im Rahmen der fachübergreifenden Kompetenz- und Qualitätsanforderungen wichtig ist abzuwägen, welche Kompetenzen bereits in der Ausbildung vermittelt werden können – ggf. fakultativ – und welche erst bei der Berufsausübung gebraucht und erworben werden sollten.⁸¹ Zusätzliche Ausbildungsangebote in Schlüsselkompetenzen oder bei interdisziplinären Angeboten dürfen nicht zu Lasten der fachlichen Inhalte gehen.

⁷⁷ Bericht des Koordinierungsausschusses „Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der berufspraktischen Phase unter Berücksichtigung des entwickelten Diskussionsmodells eines Spartenvorbereitungsdienstes“ vom 31. März 2011. https://www.justiz.nrw.de/JM/justizpol_themen/juristenausbildung/archiv/bologna_prozess/bericht2011/bericht2011.pdf, S. 156 ff.

⁷⁸ Bericht 2024, S. 75.

⁷⁹ Bericht 2024, S. 76/77.

⁸⁰ Bericht 2024, S. 89/90.

⁸¹ Bericht 2024, S. 78/79.

Der Koordinierungsausschuss hat sich daher auch zu diesem Themenkomplex in den Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der juristischen Fakultäten und den Studierenden begeben und Überlegungen dazu angestellt, welche Methoden zu welchem Zeitpunkt vermittelt werden sollten. Auch hierzu wurde externer Sachverstand hinzugezogen. Herr Professor Dr. Julian Krüper, Ruhr-Universität Bochum, hat seine Ansätze zur Methodik und Didaktik vorgestellt und diskutiert.

2. Spezifische Methodenkompetenz in der juristischen Ausbildung

a. Begrifflichkeit

Spricht man von spezifischer Methodenkompetenz in der juristischen Ausbildung, wird unter diesem Begriff nicht nur die klassische juristische Methodenlehre verstanden. Weitere allgemeine Kompetenzen wie Argumentationstechnik, strukturiertes und wissenschaftliches Arbeiten werden als wichtige Kernkompetenzen angesehen, deren Erlernen für einen erfolgreichen juristischen Abschluss Voraussetzung ist. Diese Begrifflichkeit wurde daher für den weiteren Austausch zugrunde gelegt.

b. Arten der Methodenkompetenz

Klassische juristische Methodenkompetenz umfasst verschiedene Aspekte. Sie ermöglicht nicht nur, Gesetze zu interpretieren und anzuwenden, sondern auch die Gesetze zu entwickeln. Sie betrifft daher einerseits den Bereich der Gesetzgebungslehre und Lehrmethoden zur Vermittlung der Rechtswissenschaft.

Innerhalb der Juristenausbildung steht für die Lernenden aber andererseits die Methode der Rechtsanwendung und der rechtswissenschaftlichen Arbeit im Zentrum. Die Beherrschung der juristischen Methodik in dem so verstandenen Sinne ist das Handwerkszeug, um auf Probleme eine Antwort zu geben. Letztlich dient sie dazu, den Rechtsbindungswillen zu verwirklichen und stellt damit die Bindung der Rechtsprechung an die Legislative sicher (Artikel 20 Abs. 3 GG).

Auch wenn die Juristenausbildungsgesetze der Länder anders als im Pflichtstoffkatalog der Prüfungsgegenstände auf eine Definition des Begriffs der Methodik im Sinne der Methode der Rechtsanwendung und rechtswissenschaftlichen Arbeit verzichten, wird die Beherrschung der Methodik doch als Bestandteil der Prüfung

angesehen⁸² und als Pflichtstoff des Studiums bundesgesetzlich vorgegeben⁸³. Methodisches Lernen erweist sich nur dann als sinnvoll, wenn zugleich Kenntnisse der Methodenlehre als Methode der Rechtsanwendung bestehen.⁸⁴

Folgende Methoden sind erforderlich, um einen konkreten Sachverhalt aufgrund der bestehenden Rechtsordnung zu beurteilen und damit den Herausforderungen der beruflichen Praxis gewachsen zu sein:

- Klassische Auslegungslehre
- Lehre von Argumentationstypen
- Kritische Reflexion
- Gesetze der Logik
- Relationstechnik als Umgang mit unterschiedlichen Darstellungen
- Gutachtenstil als Denkstil
- Rechtsfortbildung.

Eine volljuristische Ausbildung kann sich nicht auf die fachspezifischen Methoden beschränken. Unerlässlich ist vor allem im Studium der Rückgriff auf die allgemeinen klassischen Methoden der Wissenschaft. Hierzu gehören:

- Umgang mit Quellen und Hilfsmitteln
- Schriftsprachliche Kompetenz
- Kritische Reflexion dieser Quellen

Einen Zusammenhang zwischen dem Erlernen dieser spezifischen juristischen und wissenschaftlichen Methoden und dem Erfolg in der staatlichen Pflichtfachprüfung bestätigt auch – unbeschadet der hier bestehenden Bedenken gegen die Repräsentanz einer derartigen Erhebung⁸⁵ – das Ergebnis der statistischen Auswertung der 5. bundesweiten Absolvent:Innenbefragung des Bundesverbandes

⁸² Vgl. § 2 Absatz 2 Satz 1 JAG NRW.

⁸³ § 5a Absatz 2 Satz 3 DRiG.

⁸⁴ Vgl. Bericht des Koordinierungsausschusses zur Juristenausbildung 2016, Teilbericht „Harmonisierung des Pflichtstoffs“, https://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/imported/files/2016-11/KOA-Bericht_November_2016.pdf, S. 29.

⁸⁵ Vgl. oben unter II. 3. a).

rechtswissenschaftlicher Fachschaften im Jahre 2022⁸⁶. Danach erreichten 49,74% der an der Studie beteiligten Personen ein Prädikat in der staatlichen Pflichtfachprüfung, die an vier unterschiedlichen Veranstaltungen zu diesen Methoden teilgenommen hatten, während nur 24,69% derjenigen, die keine Veranstaltungen zur Methodik besucht hatten, ein solches Ergebnis erzielten.

Es verwundert daher nicht, dass die stärkere Verankerung dieser Fähigkeiten in der juristischen Ausbildung verlangt wird.⁸⁷

c. Vermittlung

Grundsätzlich ist die deutsche Juristenausbildung, in der von Beginn an die Lösung von Fällen im Mittelpunkt steht, in besonderem Maße geeignet, den Absolventinnen und Absolventen methodische Fähigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, weil hier anders als in anderen Ländern nicht die Wiedergabe auswendig gelernter Einzelfallwissens im Vordergrund steht. Gleichwohl erscheint es wünschenswert, die Konzentration der Ausbildung auf die Vermittlung von Methodenkompetenz weiter zu stärken.

In der Regel ist keine dieser Methoden zu Beginn eines juristischen Studiums den Studienanfängerinnen und Studienanfängern geläufig. Spezielle Veranstaltungen zu Methodenfragen können zwar einen umfassenden Gesamteindruck vermitteln. Sie kommen aber vielfach zu früh, um angemessen verstanden zu werden. Ein entscheidender Nachteil solcher Veranstaltungen besteht in der fehlenden Integration in fachliche Veranstaltungen. Damit fehlt es an der Vermittlung des Verständnisses des Ziels jeder Methodik in der konkreten Rechtsanwendung.

Praktisch wird vor allem in vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften eine Form der Methodik vermittelt und zwar um die Aufsichtsarbeiten erfolgreich zu bewältigen. Hier steht allerdings oft der Gutachtenstil als Form der Darstellung und

⁸⁶ Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften, <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2025/05/Fuenfte-bundesweite-AbsolventInnenbefragung-2022.pdf>, S. 14.

⁸⁷ Beschluss des Deutschen Juristen-Fakultätentages vom Juni 2025 (DJFT 2025/II): „Der Deutsche Juristen-Fakultätentag empfiehlt, auch vor dem Hintergrund der gemeinsamen Beratungen mit den Justizprüfungsämtern und der Bundesfachschaft in der Arbeitsgruppe „Juristin und Jurist der Zukunft“, eine Stärkung von Methodenkompetenz und Systemverständnis als juristische Kernkompetenzen, während des gesamten Studiums. Verantwortungsvolles juristisches Wirken im Rechtsstaat braucht das juristische Handwerkszeug. Dies gilt insbesondere auch angesichts der Herausforderungen von KI. Die methodischen Fähigkeiten vermitteln Sicherheit und Selbstbewusstsein für die Lösung auch des unbekanntes Falls und können Prüfungsängsten entgegenwirken.“

nicht als Denkstil im Mittelpunkt. Vorlesungen in dogmatischen Fächern thematisieren mit unterschiedlichen Anteilen Methodenfragen. Diese stehen indes nicht im Vordergrund. Von Studierenden wird das oft als nicht klausurrelevant und damit als unerheblich wahrgenommen.

Curricular bieten sich verschiedene Ansätze an, um die Methodenkompetenz der Studierenden zu stärken. Dabei sollte die Vermittlung zu unterschiedlichen Zeitpunkten ansetzen und nicht punktuell erfolgen, sondern ständig wiederholend nähergebracht werden (zyklische Wiederholung).

So sollte Methodenbewusstsein bereits im Grundstudium in den dogmatischen Fächern gezielter als bislang angelegt werden, um dieses im Hauptstudium nach der Zwischenprüfung und ggfls. in der konkreten Examensvorbereitung systematisch zu erarbeiten.

Die begleitenden Arbeitsgemeinschaften könnten stärker als bislang für ein angemessenes Methodenverständnis genutzt werden. Dies könnte durch zentral an der Methodenlehre orientierte Fälle und Unterlagen konzipiert sowie durch eine entsprechende Schulung der Arbeitsgemeinschaftsleitungen umgesetzt werden.

Die universitären Aufsichtsarbeiten könnten in der Aufgabenstellung noch weniger auf rein reproduziertes Wissen, sondern verstärkt auf die Beherrschung der Methodik ausgerichtet werden.

Von diesen Überlegungen ausgehend ließen sich die verschiedenen juristischen Methoden zu folgenden Zeitpunkten vermitteln:

Fachspezifische juristische Methoden		
Methode	Vermittlung/Ziel	Zeitpunkt
klassische Auslegungslehre	Rechtsanwendung und Interpretation	durchgehend (keine gesonderten Veranstaltungen)
Lehre von Argumentationstypen		durchgehend (Fallspezifikum)
kritische Reflexion	Hinterfragen der gefundenen Ergebnisse bei der rein technischen Rechtsanwendung	durchgehend (keine gesonderten Veranstaltungen)

Gesetze der Logik	Deduktion/evtl. auch Analogie und erweiternde Interpretation	durchgehend
Relationstechnik als Umgang mit unterschiedlichen Darstellungen	Bedeutung Beweis/Tatsachenbehauptung/Rechtsansicht	Mitte/Endphase Studium (ZPO-Vorlesung?)/Vorbereitungsdienst
Denkstil	Bedeutung des Gutachtens/Abgrenzung reiner Sprachstil	von Beginn an/Arbeitsgemeinschaften
Rechtsfortbildung	nur als Ausnahme von der Gesetzesbindung und Gewaltenteilung	in Einzelvorlesungen
Allgemeine Wissenschaftliche Methoden		
Umgang mit Quellen und Hilfsmitteln	vor allem digitale Hilfsmittel/kritische Wertung gefundener Ergebnisse/am Ende muss Ergebnis reflektiert werden	zyklische Wiederholung, ggfls. rein technische Einführung zu Beginn des Studiums (vgl. Nutzung der Bibliothek)
schriftsprachliche Kompetenz	Werkzeug/Grundvoraussetzung, Frage der Schlüsselqualifikation	evtl. vor dem eigentlichen Studium (Vorkurse?)
Rechtsvergleichung	dient eher Fortentwicklung des Rechts	optional, evtl. Schwerpunktstudium

d. Prüfung

Sowohl in den Klausuren als auch in der mündlichen Prüfung können Struktur- und Methodenkenntnisse abgeprüft werden. Die Aufnahme der Grundlagenbezüge in den Pflichtstoff erscheint deshalb unentbehrlich. Sie ist überdies auch wegen der bundesrechtlichen Vorgabe⁸⁸ geboten.

Bei der Auswahl von Prüfungsarbeiten sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass nicht die Wiedergabe von Detailwissen abgefragt, sondern verstärkt Methodenkompetenz abgeprüft wird, wie dies in den Juristenausbildungsgesetzen bzw. Juristenausbildungsverordnungen der Länder vorgesehen ist. Für die Auswahl des Prüfungsstoffs sollte auch das Kriterium der Praxisrelevanz hinter dem der Methodik und Exemplarität zurückbleiben.

Grundsätzlich bleibt die Lösung von Rechtsfällen die Standardprüfungsaufgabe in dem schriftlichen Teil.

⁸⁸ §§ 5a Abs. 2 Satz 3, 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG.

Überlegenswert ist es, studienbegleitend formative Prüfungen einzuführen, in denen Begriffswissen, Gutachtenkompetenz und Aufbaufragen unabhängig von Falllösungen abgeprüft werden, z.B. Bewertung von Gerichtsurteilen, allgemeine juristische Fragestellungen oder AGB-Prüfungen. Noch weitergehend wäre es, praktische Methodenklausuren als Prüfungsformate zu entwickeln, in welchen methodenbezogenen Falllösungen und Lösungsstrategien entwickelt werden. Mangels bislang bestehender Erfahrungen müssten diese erst niederschwellig studienbegleitend erprobt werden.

e. Auswirkungen auf den Pflichtstoffkatalog

Das Lernen kann nur exemplarisch erfolgen. Jeder reglementierte juristische Beruf erfordert die Einarbeitung in neue Rechtsgebiete, die nicht Gegenstand der Ausbildung gewesen sind. In den meisten Ländern ist der Pflichtstoffkatalog für die staatliche Pflichtfachprüfung und die zweite juristische Staatsprüfung dezidiert geregelt und unterliegt einer ständigen Evaluierung.⁸⁹ Die Auswahl orientiert sich im Wesentlichen an der Eignung für exemplarisches Lernen und Praxisrelevanz.

Um sich ständig in neue Gebiete einarbeiten zu können, bedarf es der Beherrschung der Methodik. Daher ist bei der Auswahl des Pflichtstoffs nicht in erster Linie auf die aktuelle Praxisrelevanz zu schauen, sondern stets die Eignung im Hinblick auf methodisches Lehren und Lernen zu überprüfen und hieran primär die Auswahl zu messen. Nach diesen Kriterien wurde auch der vom Koordinierungsausschuss in seinen Berichten zu Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen aus den Jahren 2016 und 2017 zur Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtfachstoffs vorgeschlagene „Muster-Stoffkatalog“ entwickelt.⁹⁰

3. Schlüsselqualifikationen

a. Grundlagen/ Begriff

Neben diesen spezifisch juristischen Methoden und daraus resultierenden Kernkompetenzen sieht das Deutsche Richtergesetz sogenannte Schlüsselqualifikationen vor. Genannt werden Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung,

⁸⁹ Bericht des Koordinierungsausschusses zur Juristenausbildung 2016, Teilbericht „Harmonisierung des Pflichtstoffs“, a.a.O.

⁹⁰ Vgl. Bericht 2016, S. 9; Bericht 2017, S. 13.

Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.⁹¹

Unter dem Begriff „Schlüsselqualifikation“ wird eine grundlegende Kenntnis oder Fähigkeit verstanden, die nicht spezifisch der juristischen Fachqualifikation (Fachwissen oder Methoden) zugeordnet werden kann, aber für die Ausübung der meisten reglementierten juristischen Berufe eine notwendige Kompetenz bildet.

b. Meinungsbild zur Bedeutung

Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Befragung des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften wird – unbeschadet der hier bestehenden Bedenken gegen die Repräsentanz der Erhebung⁹² – die Notwendigkeit des Erwerbs von Schlüsselqualifikationen gemischt beurteilt: Während rund 33 % diesen für eher entbehrlich ansehen, halten gut 29 % die Vermittlung für wichtig bis sehr wichtig.⁹³

Die Befragung des Koordinierungsausschusses hat ebenfalls ein gemischtes Bild ergeben. Zum Teil gab es Stimmen, die die Vermittlung dieser Form der Schlüsselqualifikationen im Rahmen der Ausbildung noch weiter ausgebaut sehen wollen, insbesondere im Vorbereitungsdienst. In erster Linie wird hier die verstärkte Vermittlung von rhetorischen und sprachlichen Kompetenzen sowie von Kommunikationsfähigkeit als besonders wichtig hervorgehoben, daneben werden beispielsweise die Vermittlung von Verhandlungsmanagement/Verhandlungsführung, Schlichtung und Mediation, Kooperationsfähigkeit sowie der Fähigkeit zu Teamarbeit genannt. Zum Teil finden sich aber auch Gegenäußerungen, die davor warnen, die Ausbildung insoweit zu überfrachten; die Vermittlung von Soft Skills dürfe insbesondere auch nicht zu Lasten der fachlichen Inhalte gehen. Vielmehr sei dies erst im Rahmen der späteren beruflichen Tätigkeit im Wege der Fortbildung zu vermitteln.⁹⁴

⁹¹ § 5a Absatz 3 Satz 1 DRiG, aber auch im Landesrecht: exemplarisch: § 7 Absatz 2 Satz 1 JAG NRW.

⁹² Vgl. oben unter II. 3. a).

⁹³ Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften, <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2025/05/Fuenfte-bundesweite-AbsolventInnenbefragung-2022.pdf>, S. 6.

⁹⁴ Bericht des Koordinierungsausschusses „Juristin und Jurist der Zukunft“, a.a.O., S. 91.

c. Empfehlung

Bei der Entscheidung für die Integration einer Schlüsselqualifikation in die Ausbildung ist zu berücksichtigen, dass die volljuristische Ausbildung auf eine Berufsfähigkeit und keine Berufsfertigkeit abzielt. Deswegen können integraler Bestandteil der Ausbildung nur solche Schlüsselqualifikationen sein, die in aller Regel notwendiger Bestandteil in der beruflichen Tätigkeit sind. Weitere Schlüsselqualifikationen müssen der berufsspezifischen Fortbildung vorbehalten bleiben.

Bei dem gesetzlichen Katalog handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung erforderlicher Qualifikationen; genannt sind vielmehr die Kompetenzen, die den Studierenden zu vermitteln sind, sollen sie eine den heutigen Anforderungen entsprechende Ausbildung erhalten. Die genannten Schlüsselqualifikationen gehen über rein juristische Fertigkeiten hinaus und runden den Ausbildungsinhalt durch interdisziplinäre Fertigkeiten ab.⁹⁵

Von diesem Ansatz ausgehend sind die Schlüsselqualifikationen folgendermaßen zu bewerten:

aa. Verhandlungsmanagement

Der Begriff Verhandlungsmanagement ist sowohl strategisch als auch organisatorisch zu verstehen. Dementsprechend sollte diese Schlüsselqualifikation einerseits die Fähigkeit umfassen, bestimmte Positionen in die Verhandlung einzubringen und ggfls. durchzusetzen (strategisch). Auf der anderen Seite umfasst diese Qualifikation die Gestaltung des äußeren Rahmens einschließlich eines sinnvollen Zeitmanagements (organisatorisch).

So verstanden ist diese Qualifikation unverzichtbare Grundlage für die Ausübung sämtlicher reglementierter juristischer Berufe.

Eine Vermittlung gehört indes nicht in das Studium, sondern ist zu Recht traditioneller Bestandteil des juristischen Vorbereitungsdienstes als praktischer Teil der Ausbildung.

⁹⁵ Vgl. BT-Drucksache 14/7176, Seite 11.

bb. Gesprächsführung

Die Qualifikation der Gesprächsführung ist Teil des Verhandlungsmanagements. Konkret können darunter die Leitung oder gar Moderation eines Gremiums oder einer Sitzung fallen. Auch wenn dies kaum prüfbar ist, muss es vermittelt werden.

Aber auch diese Qualifikation eignet sich nicht für die theoretische Ausbildung im Studium, sondern sollte Teil der praktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst sein, auch wenn derzeit § 5a Absatz 3 Satz 1 Deutsches Richtergesetz dies dem Studium zurechnet.

cc. Rhetorik

Unter Rhetorik ist die mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit zu verstehen. Das beinhaltet eine Darstellung mit einer Überzeugungskraft, was wiederum eine adressatengerechte Sprache erfordert. Diese Qualifikation ist Grundvoraussetzung für die reglementierten juristischen Berufe. Sie sollte auch bereits während des Studiums vermittelt werden, bestenfalls in kleinen Gruppen (Seminare).

dd. Streitschlichtung

Die nicht streitige Beilegung von Konflikten wird in den reglementierten juristischen Berufen erwartet. Das Führen von Verhandlungen und der Abschluss von Vergleichen sollte daher als Schlüsselqualifikation in der Ausbildung enthalten sein. Allerdings kann sich dies nur auf die Grundlagen und rechtlichen Rahmenbedingungen beschränken.

ee. Mediation

Die Mediation stellt eine besondere Form der Streitschlichtung dar, deren ausdrückliche Benennung als Schlüsselqualifikation der anwaltsorientierten Ausbildung dienen sollte. Letztlich wird sie gesetzlich durch den Begriff der Streitschlichtung schon erfasst. Heute setzt die professionelle Ausübung einer Mediation eine besondere Weiter-/Ausbildung mit einer Zertifizierung voraus. Professionelle Mediationen werden nicht zwingend durch Angehörige reglementierter juristischer Berufe ausgeübt. Es handelt sich daher inzwischen um ein eigenständiges Berufsbild.

Die Mediation kann keine eigenständige Schlüsselqualifikation bilden, auch ihre exemplarische Erwähnung im Gesetz ist entbehrlich.

ff. Vernehmungslehre

In den meisten reglementierten juristischen Berufen ist das Beherrschen der Vernehmungstechniken (Befragungen) eine notwendige Schlüsselqualifikation. Hier gilt aber, dass diese Fähigkeit am besten durch praktische Anwendung im Vorbereitungsdienst vermittelt wird, so z.B. bei Beweisaufnahmen in der Zivilstation oder Anklagevertretungen. Besondere Probleme bestehen vor allem bei der Vernehmung kindlicher Zeugen oder von Opfern. Diese speziellen Bereiche allerdings sind (optionalen) Fortbildungen der Berufsträgerinnen und Berufsträger vorzubehalten, da die Thematik hoch speziell ist und in der Praxis nur einen kleinen Teil der Juristinnen und Juristen betrifft.

gg. Kommunikationsfähigkeit

Kommunikationsfähigkeit ist eine unabdingbare Voraussetzung in allen reglementierten juristischen Berufen und damit notwendig eine Schlüsselqualifikation. Diese sollte in Studium und Vorbereitungsdienst durch ständige Einübung gestärkt werden.

hh. Nicht im Bundesrecht verankerte Schlüsselqualifikationen

Die derzeitige gesetzliche Aufzählung ist nicht abschließend zu verstehen.⁹⁶ Über die gesetzlich normierten Schlüsselqualifikationen hinaus ist vor allem die Sozialkompetenz zu diskutieren, die in allen reglementierten juristischen Berufen von hoher Bedeutung ist. Der Bericht des Koordinierungsausschusses aus dem Jahr 2024 konstatiert, dass von vielen Interviewten in besonderem Maße die Sozialkompetenz als notwendige Voraussetzung einer erfolgreichen Berufstätigkeit genannt wird; das betreffe insbesondere die Bereitschaft und Fähigkeit, mit Menschen umzugehen.⁹⁷

In allen juristischen Berufen werden Empathiefähigkeit und die Bereitschaft, sich mit den Geschichten von Menschen auseinanderzusetzen, benötigt, denn

⁹⁶ Vgl. BT-Drucksache 14/7176, Seite 11.

⁹⁷ Bericht 2024, S. 79.

Juristinnen und Juristen haben regelmäßig mit Menschen zu tun, die ein Problem haben und Hilfe suchen.

Die Vermittlung beider Fähigkeiten erfordert Formate, die einen Perspektivwechsel ermöglichen. Gleichzeitig würden solche Formate die Kommunikationsfähigkeit verbessern.

ii. Schlüsselqualifikationen als Prüfungsgegenstand

Vom Ausgangspunkt her gilt: Was Gegenstand der Ausbildung ist, soll grundsätzlich auch geprüft werden: Geprüft wird, was gelehrt wird. Allerdings lässt sich die Beherrschung der Schlüsselkompetenzen nur begrenzt abprüfen, so dass die Prüfungen bislang de facto auf den fachlichen Bereich beschränkt bleiben. Eine Erweiterung durch andere Prüfungsformate kann zunächst im universitären Bereich erprobt werden.

4. Zusatzqualifikationen

Weiterer Bestandteil des Studiums können darüber hinaus Zusatzqualifikationen sein.

a. Begriff

Unter diesem Begriff wird eine Kenntnis oder Fähigkeit verstanden, die über die spezifische juristische Fachqualifikation hinausgeht und keine notwendige Bedingung für die Ausübung der meisten reglementierten juristischen Berufe ist.

b. Ausgangslage und Meinungsbild zur Bedeutung

Gesetzlich vorgesehen ist bundesrechtlich nur die Fremdsprachenausbildung,⁹⁸ landesrechtlich werden zum Teil weitere Gegenstände des Studiums erwähnt.⁹⁹ Die Fremdsprachenqualifikation ist durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen.

⁹⁸ § 5a Absatz 2 Satz 2 DRiG.

⁹⁹ In Nordrhein-Westfalen: z.B. Psychologie, politische Wissenschaft und Soziologie oder etwa Bilanzkunde und Buchhaltung (§ 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 JAG).

Ausweislich der 5. Befragung des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften konnten – unbeschadet der hier bestehenden Bedenken gegen die Repräsentanz einer derartigen Erhebung¹⁰⁰ – gut 25 % aller Befragten ihre Kompetenzen im Bereich der Fremdsprachen ausbauen. Übrige zusätzliche Qualifikationen wie etwa im Bereich der Psychologie, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder Geschichte wurden nur von bis zu 10% der Befragten erworben.¹⁰¹ Entsprechend gemischt fällt auch die Einschätzung der Sinnhaftigkeit der Anreicherung des Studiums um die Zusatzqualifikationen aus. Knapp ein Drittel der Befragten hält sie zumindest für eher überflüssig. Gut 30 % der Befragten schätzten diese zusätzlichen Elemente des Studiums für eher sinnvoll ein. Von Berufstragenden wird demgegenüber wiederholt beklagt, die spätere berufliche Tätigkeit erfordere nicht nur juristische Qualifikationen, sondern darüberhinausgehende, namentlich die Beherrschung lebendiger Fremdsprachen sowie Verständnis und Kenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge.¹⁰²

c. Empfehlung

Zwar erfordert der heutige Arbeitsmarkt Kräfte, die nicht nur das juristische Handwerkszeug beherrschen. Andererseits ist bei der Aufnahme einer solchen Qualifikation in die juristische Ausbildung noch stärker als bei den Schlüsselqualifikationen zu berücksichtigen, dass das klassische juristische Studium bereits heute als sehr umfangreich angesehen wird und die Aufnahme weiterer Qualifikationen die Studierbarkeit erschwert oder gar fast unmöglich macht. Die Aufnahme einer solchen Qualifikation bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung.

aa. Fremdsprachenkenntnisse

Kenntnisse einer Fremdsprache mögen zwar in vielen reglementierten juristischen Berufen nicht zwingend notwendig sein, jedoch ist die Fremdsprachenausbildung auch Kennzeichen der internationalen Ausrichtung der deutschen juristischen Ausbildung. Ein Verzicht auf diese Zusatzqualifikation setzte ein Zeichen in eine nicht gewollte Richtung, nämlich die internationale Ausrichtung des Studiums zurückzufahren.

Es bietet sich allerdings an, die Fremdsprachenqualifikation stärker mit juristischen Inhalten zu verzahnen, beispielsweise Fachvorlesungen in englischer Sprache zu

¹⁰⁰ Vgl. oben unter II. 3. a).

¹⁰¹ Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften, <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2025/05/Fuenfte-bundesweite-AbsolventInnenbefragung-2022.pdf>, S. 9, 10.

¹⁰² Bericht des Koordinierungsausschusses „Juristin und Jurist der Zukunft“, a.a.O., S. 91/92.

halten. Überdies ist es in jedem Fall förderungswürdig, Austauschprogramme tatsächlich und rechtlich zu unterstützen.

bb. Digitalisierung

Die berufsspezifische notwendige Kompetenz in den reglementierten juristischen Berufen beschränkt sich vordergründig auf die Anwendung von zur Verfügung gestellter Software. Vor diesem Hintergrund sind Kenntnisse zur Programmierung oder Informatik nicht erforderlich.

Eine weitergehende Digitalkompetenz, nämlich das Verständnis vom Recht der Digitalisierung und das Verstehen von digitalen Abläufen einschließlich spezifischer KI-Anwendungen sind schon begrifflich Teil der juristisch fachlichen Qualifikation. In welchem Umfang dies sinnvoll erscheint, bedarf einer isolierten Betrachtung. Hierzu wird ein gesonderter Bericht erstellt werden.

cc. Psychologie

Die Aufnahme von psychologischen Kenntnissen als Zusatzqualifikation ist nicht angezeigt. Abgesehen davon, dass es sich um ein eigenständiges Studium mit einem eigenen Berufsbild handelt, ist dieses Gebiet zu umfassend, als dass es sinnvoll ergänzend eingebracht werden kann.

dd. Ökonomie

Auch Fragestellungen der Ökonomie sollten allenfalls optional in Einzelveranstaltungen angeboten werden. Es handelt sich um ein eigenes, umfassendes Gebiet, das kaum als Annex im rechtswissenschaftlichen Studium gelehrt werden kann.

ee. Umgang mit Medien und Öffentlichkeit

Dieser Bereich betrifft nur einen kleinen Teil der reglementierten Berufe. Ein Angebot sollte allenfalls optional ausgestaltet sein.

d. Prüfung

Das Prüfen von Zusatzqualifikationen kann in den juristischen Abschlussprüfungen im Pflichtfachbereich keinen Schwerpunkt bilden. Allerdings erscheint es angezeigt, den Nachweis des Erwerbs solcher Qualifikationen als Zulassungsvoraussetzung auszugestalten. Daneben kann sich die Schwerpunktbereichsprüfung dazu anbieten, diese Qualifikationen abzuprüfen.

5. Zusammenfassende Ergebnisse

- Die klassische Methodenkompetenz sollte in der universitären Ausbildung eine zentrale Rolle spielen. Die Methodik sollte indes nicht isoliert gelehrt werden, sondern in Form einer zyklischen Wiederholung an geeigneten Beispielen immer wieder dargelegt und erläutert werden. Eine Integration in die Vorlesungen zu Fachthemen bietet sich hierzu an.
- Dementsprechend sollte bei der Bestimmung des Pflichtstoffs in der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht die aktuelle Praxisrelevanz die zentrale Rolle spielen. Die Stoffauswahl hat sich vor allem an der Eignung für ein methodisches Lehren und Lernen zu orientieren, wie es auch schon in den Jahren 2016 und 2017 seitens des Koordinierungsausschusses dargelegt wurde.¹⁰³
- Über die im Katalog des § 5a Absatz 3 Satz 1 Deutsches Richtergesetz enthaltenen Schlüsselqualifikationen hinaus sollte die Beherrschung weiterer nicht verlangt werden. Die Vermittlung der dortigen Qualifikationen sollte überwiegend im juristischen Vorbereitungsdienst geschehen. Aus sprachlicher Sicht könnten einige Schlüsselqualifikationen gestrichen werden.
- Die Aufnahme weiterer Zusatzqualifikationen in die juristische Ausbildung würde dazu führen, dass das klassische juristische Studium, das bereits heute als sehr umfangreich angesehen wird, überfrachtet und die Studierbarkeit erschwert würde. Von ihr sollte abgesehen werden.
- Bei den schriftlichen Prüfungsformaten sollte weiterhin die Prüfung von Rechtsfällen den Standard bilden. Andere Formate sollten zunächst auf universitärer Ebene erprobt werden.
- Die Schlüsselqualifikationen sollten nicht eigenständig geprüft werden.

¹⁰³ Vgl. Bericht 2016, S. 9; Bericht 2017, S. 13.

IV. Rechtsstaatliche Resilienz

Künftige Juristinnen und Juristen sollen sich „nicht nur in der Rechtsordnung auskennen und Recht und Gesetz fachmännisch anzuwenden wissen, sondern auch über ein rechtsstaatliches Bewusstsein verfügen und den Werten unserer Verfassung verpflichtet“ sein.¹⁰⁴ Das rechtswissenschaftliche Studium soll so verstanden nicht juristische Technokratinnen und Technokraten hervorbringen. Kritisches Rechtsdenken und ein Einstehen für Verfassung und Rechtsstaat beim juristischen Nachwuchs ist zu fördern.

1. Gegenstand und Ausgangspunkt

Recht erfüllt in der freiheitlich-demokratischen Ordnung eine zentrale gesellschaftliche Steuerungs- und Schutzfunktion. Zugleich weist es – wie nahezu jede berufliche Kompetenz mit normativer Gestaltungsmacht – ein inhärentes Missbrauchspotenzial auf. Dieses Potenzial tritt in der Rechtswissenschaft wie -anwendung insbesondere dann hervor, wenn rechtliche Inhalte und Verfahren, aber auch deren Sachwalter, von autoritären oder totalitären Systemen instrumentalisiert werden.

Die in § 5a Abs. 2 DRiG ausdrücklich benannten historischen Erfahrungen des nationalsozialistischen Unrechts und des Unrechts der SED-Diktatur und ihre tiefergehende justizbezogene Analyse verdeutlichen, dass Unrecht nicht notwendig im offenen Bruch mit Recht entsteht, sondern vielfach unter Rückgriff auf formale Strukturen, auf Gesetzgebung, gerichtliche Verfahren und (formal)juristisch begründete Entscheidungen verwirklicht wurde. Die Justiz und juristisch ausgebildete Funktionsträger spielten dabei eine tragende Rolle.

Dieser historische Befund darf mit Blick auf vielerorts feststellbare Tendenzen, eine rechtsstaatliche Justiz und die Unabhängigkeit ihrer Sachwalter zu schwächen, auch für Überlegungen zur Zukunft der Juristenausbildung nicht außer Acht gelassen werden. Es liegt in der staatlichen Verantwortung, im Hochschulbereich, wie in der berufspraktischen Ausbildung, Juristenausbildung nicht allein auf die Vermittlung technischer Rechtsanwendung auszurichten, sondern auch ein Bewusstsein für die Gefährdungen des Rechtsstaats und die persönliche berufliche

¹⁰⁴ Vgl. Begründung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT/Drucks. 19/30503 v. 9.6.2021 zur Änderung des § 5a DRiG.

Verantwortung zu vermitteln. Rechtsstaatliche Resilienz bildet daher ein zentrales Ausbildungsziel.¹⁰⁵

2. Rechtsstaatliche Resilienz als Schlüsselqualifikation in einem Rechtsstaat

Rechtsstaatliche (demokratische) Resilienz bezeichnet die Fähigkeit, rechtsstaatliche Strukturen, Werte und Verfahren auch unter politischen, gesellschaftlichen oder institutionellen Druckbedingungen zu erkennen, zu verteidigen und fortzuentwickeln. Für Juristinnen und Juristen bedeutet dies insbesondere, autoritäre, demokratiefeindliche oder rechtsstaatswidrige Entwicklungen frühzeitig zu identifizieren und ihnen im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion professionell zu begegnen.

Diese Fähigkeit ist nicht selbstverständlich. Ihre Vermittlung dient nicht nur dem Verständnis historischer Abläufe, sondern ist mit Blick auf aktuelle gesellschaftliche Veränderungen eine Daueraufgabe. Ohne ein reflektiertes Bewusstsein für das Missbrauchspotenzial des Rechts besteht die Gefahr, dass Juristinnen und Juristen autoritären Argumentationsmustern, scheinbar formaler Legalität oder politischer Zweckrationalität unzureichend widerstehen. Der Juristenausbildung kommt daher eine besondere präventive Funktion zu: Sie kann Verantwortungsbewusstsein wecken, kritische Distanz fördern und die innere Bindung an die freiheitlich-demokratische Grundordnung stärken. Diese Kompetenz ist daher als weitere (besondere) Schlüsselqualifikation zu bezeichnen.

3. Aktueller normativer Rahmen in der Juristenausbildung

Die rechtliche Grundlage für die Vermittlung rechtsstaatlicher Resilienz findet sich seit 2021 in mehreren Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes. § 5a Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz DRiG bestimmt, dass die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgt. § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG verpflichtet darüber hinaus zur Berücksichtigung der ethischen Grundlagen des Rechts und zur Förderung der Fähigkeit zur kritischen Reflexion. §§ 5 Abs. 2, 5d Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz DRiG wird man zudem eine Verpflichtung zur Vermittlung entsprechender Inhalte im juristischen Vorbereitungsdienst entnehmen können. Einige Länder konkretisieren diese Vorgaben darüberhinausgehend.

¹⁰⁵ BT-Drs. 19/30503, S. 21 f.; zur Änderung des § 5a DRiG.

4. Zuständigkeiten und Verantwortungskette

Die Vermittlung rechtsstaatlicher Resilienz ist Aufgabe aller, die für die Juristenausbildung Verantwortung tragen. Sie ist mithin Teil einer gestuften Verantwortungskette und sollte noch darüber hinausgehen. Ein grundlegendes demokratisches Werteverständnis muss bereits im Elternhaus und in der schulischen Bildung angelegt werden. Universitäten und juristische Fakultäten können und sollen dieses Fundament nicht voraussetzungslos ersetzen.

Zunehmend stellt sich für alle Stufen die Frage nach Defiziten in der rechtsstaatlichen Vorprägung. Dies verstärkt angesichts des Ausgangspunkts der Darlegungen die Bedeutung der Juristenausbildung als Ort, Bewusstsein über die eigene Haltung zu schaffen.

Innerhalb der Juristenausbildung tragen die Universitäten die Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung des Studiums, während die Justizverwaltungen für Organisation und Durchführung des juristischen Vorbereitungsdienstes zuständig sind. Während die Universitäten vornehmlich berufen sind, auf das Missbrauchspotenzial innerhalb von Wissenschaft und Lehre aufmerksam zu machen, sollte im berufspraktischen Vorbereitungsdienst die Rechtsanwendung im Vordergrund stehen. Allerdings sind die Ausbildungsabschnitte aufeinander bezogen und ergänzen sich.

5. Rechtsstaatliche Resilienz als methodischer Teil juristischer Ausbildung

Das Bisherige zeigt, dass rechtsstaatliche Resilienz nicht allein als abstraktes politisches Leitbild zu verstehen ist, sondern in besonderer Weise justizbezogene Strukturen und Akteursrollen betrifft. Gerade für die Juristenausbildung ergeben sich hieraus spezifische didaktische Anforderungen, die über eine reine Wissensvermittlung hinausgehen.

Eine zentrale Rolle kommt der Justiz als institutionellem Resilienzanker zu. Gerichte tragen in rechtsstaatlichen Ordnungen wesentlich dazu bei, Machtverschiebungen auszugleichen, verfassungsrechtliche Grenzen zu sichern und Grundrechte auch in Krisensituationen wirksam zur Geltung zu bringen. In Phasen erhöhter exekutiver Steuerung oder beschleunigter Entscheidungsfindung – etwa bei sicherheits-, migrations- oder gesundheitspolitischen Herausforderungen – wird diese Funktion besonders sichtbar. Die Ausbildung junger Juristinnen und Juristen sollte diese systemische Rolle der Justiz ausdrücklich thematisieren und

verdeutlichen, dass rechtsstaatliche Stabilität weniger durch spektakuläre Einzelentscheidungen als durch kontinuierliche, verfahrensgebundene Rechtsprechung gewährleistet wird.¹⁰⁶

Eng damit verbunden ist die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit. Sie stellt keine bloße Statusgarantie dar, sondern ist eine wesentliche Voraussetzung rechtsstaatlicher Resilienz. Historische Erfahrungen zeigen, dass formell bestehende Unabhängigkeit wirkungslos bleibt, wenn sie nicht von einer inneren Distanz gegenüber politischem oder gesellschaftlichem Anpassungsdruck begleitet wird. In Krisenzeiten können subtile Formen der Einflussnahme, Delegitimierung oder informellen Steuerung auftreten, die langfristig erosive Wirkungen entfalten. Die Juristenausbildung ist daher gefordert, richterliche Unabhängigkeit nicht nur normativ zu vermitteln, sondern als professionelle Haltung einzuüben und kritisch zu reflektieren.¹⁰⁷

Schließlich ist die Verantwortung von Juristinnen und Juristen aller Professionen in Krisensituationen hervorzuheben. Sie übernehmen vielfach entscheidende Steuerungs- und Kontrollfunktionen in rechtsstaatlichen Verfahren und tragen Mitverantwortung dafür, dass außergewöhnliche Maßnahmen verhältnismäßig bleiben und zeitlich begrenzt werden. Eine Orientierung allein an formaler Legalität genügt hierfür nicht. Die historischen Abschnitte, auf die § 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG Bezug nimmt, und die ihnen folgende, oft nur teilweise gelungene Aufarbeitung justiziellen Versagens, haben dies eindrücklich gezeigt.

Erforderlich ist deshalb die Fähigkeit, rechtliche Entscheidungen in ihren institutionellen und gesellschaftlichen Folgen zu durchdringen. Didaktisch bedeutet dies, dass Studium und Vorbereitungsdienst verstärkt Raum für die Auseinandersetzung mit historischen und aktuellen Krisenkonstellationen bieten sollten, in denen juristische Entscheidungen unter erhöhtem Druck getroffen wurden.

Insgesamt spricht vieles dafür, die Vermittlung rechtsstaatlicher Resilienz stärker an diesen justizbezogenen Funktionen auszurichten. Fallorientierte Lehrformate, interdisziplinäre Perspektiven und reflektierende Praxisformate können dazu beitragen, das Bewusstsein für die besondere Verantwortung der Justiz zu schärfen. Damit wird rechtsstaatliche Resilienz nicht als abstraktes Ziel, sondern als konkret erfahrbare professionelle Kompetenz vermittelt.

¹⁰⁶ Zum Konzept rechtsstaatlicher Resilienz vgl. Merkel, „Demokratische Resilienz als Konzept, 2024, S. 341 ff. In: Julian Nida-Rümelin / Timo Greger / Andreas Oldenbourg (Hrsg.): Normative Konstituenzen der Demokratie, Berlin/Boston: De Gruyter, 2024

¹⁰⁷ Merkel, a.a.O.

Damit wird allerdings auch deutlich, dass rechtsstaatliche Resilienz ausschließlich weder durch ein einzelnes Lehrformat noch durch isolierte Veranstaltungen vermittelt werden kann. Vielmehr handelt es sich um einen querschnittlichen Ausbildungsauftrag, der unterschiedliche didaktische Zugänge sinnvoll miteinander verbindet.

In den Pflichtfachveranstaltungen kommt es dabei insbesondere auf die gezielte Auswahl exemplarischer Konstellationen an, in denen sich das Missbrauchspotenzial des Rechts und die Bedeutung rechtsstaatlicher Sicherungen konkret zeigen. Solche Exkurse müssen nicht umfangreich sein, können jedoch durch ihre Einbettung in den regulären Pflichtstoff nachhaltige Wirkung entfalten.

Begleitende Grundlagen- und Ringveranstaltungen bieten demgegenüber Raum für vertiefte Reflexion. Sie ermöglichen es, historische, ethische und gesellschaftliche Zusammenhänge systematisch zu behandeln und unterschiedliche Perspektiven zusammenzuführen. Insbesondere interdisziplinäre Formate und die Einbindung externer Expertise können hier zur Sensibilisierung für demokratische Gefährdungslagen beitragen.

Im juristischen Vorbereitungsdienst gewinnen praxisnahe Reflexionsformate besondere Bedeutung. Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungen und Fallbesprechungen bieten geeignete Anknüpfungspunkte, um Fragen richterlicher Unabhängigkeit, institutioneller Verantwortung und professioneller Haltung anhand konkreter Entscheidungssituationen zu erörtern. Der unmittelbare Austausch mit erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern wirkt hierbei nicht nur wissensvermittelnd, sondern auch haltungsprägend.

Insgesamt deutet sich eine Entwicklung hin zu stärker integrierten didaktischen Konzepten an. Eine systematische Weiterentwicklung der Vermittlungsformen, der Austausch über bewährte Modelle sowie eine kontinuierliche Evaluation können dazu beitragen, die Ausbildung rechtsstaatlich resilienter Juristinnen und Juristen weiter zu stärken.

6. Zielbild und Ausblick

Ziel der Juristenausbildung ist die Juristin oder der Jurist, die rechtsstaatlich resilient ist: eine Persönlichkeit, die rechtliche Gefährdungen des Rechtsstaats erkennt, institutionell standfest bleibt und bereit ist, Verantwortung zu übernehmen. Dies gewinnt insbesondere angesichts zunehmender autoritärer Entwicklungen in zahlreichen Staaten, aber auch vor dem Hintergrund neuer technologischer Herausforderungen – insbesondere durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz – weiter an Bedeutung.

Rechtsstaatliche Resilienz ist damit kein abgeschlossenes Ausbildungsziel, sondern eine dauerhafte Entwicklungsaufgabe. Ihre Vermittlung bedarf einer kontinuierlichen Weiterentwicklung, um auch unter veränderten Rahmenbedingungen die Grundlagen des Rechtsstaats und einer ihn tragenden offenen Gesellschaft zu sichern.

Daraus ergeben sich folgende Petita:

- Die Umsetzung des § 5a Absatz 2 Satz 3 Deutsches Richtergesetz sowie die regelmäßige Vermittlung rechtsstaatlicher Resilienz sollen zeitnah überprüft werden, auch mit Blick auf mögliche Erweiterungen.
- Angesichts der aktuellen, weltweiten Gefährdung rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen mag die Teilnahme an hierzu angebotenen Veranstaltungen mit einem qualifizierten Nachweis versehen werden.
- Die Veranstaltungen zur Vermittlung rechtsstaatlicher Resilienz können beispielsweise durch praxisnahe Fallstudien oder simulationsbasierte Übungen die Studierenden befähigen, rechtsstaatliche Prinzipien in realistischen Entscheidungssituationen unter erhöhtem Druck anzuwenden.

V. Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

Die juristische Ausbildung in Deutschland steht weiterhin auf einem tragfähigen und bewährten Fundament. Die Verbindung von wissenschaftlicher Universitätsausbildung und staatlichem Vorbereitungsdienst gewährleistet eine umfassende Qualifikation für die unterschiedlichen juristischen Berufsfelder und hat sich über Jahrzehnte hinweg bewährt. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und zur Sicherung rechtsstaatlicher Strukturen.

Gleichwohl bleibt eine kontinuierliche Reflexion der bestehenden Ausbildungsstrukturen erforderlich. Diese legt nahe, die Ausbildung dort gezielt weiterzuentwickeln, wo Anpassungsbedarf besteht. Ziel bleibt es, die bewährten Grundlagen der juristischen Ausbildung zu erhalten und zugleich ihre Zukunftsfähigkeit unter veränderten gesellschaftlichen und beruflichen Rahmenbedingungen zu sichern. Die oben behandelten Themenbereiche machen deutlich, dass hierbei insbesondere drei Dimensionen von Bedeutung sind: die Resilienz der Studierenden sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (siehe unter II.), die Sicherung und Weiterentwicklung der juristischen Methodenkompetenz (siehe unter III.) sowie die Stärkung der rechtsstaatlichen Resilienz (siehe unter IV.).

Eine Weiterentwicklung der juristischen Ausbildung sollte daher darauf gerichtet sein, die bewährten fachlichen Standards zu sichern und zugleich zu gewährleisten, dass Studierende sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihr Studium bzw. Referendariat unter verlässlichen, transparenten und förderlichen Rahmenbedingungen absolvieren können. Eine studierenden- und referendarfreundliche Ausgestaltung steht dabei nicht im Widerspruch zu hohen fachlichen Anforderungen. Im Gegenteil: Verlässliche Strukturen, klare Erwartungen und angemessene Unterstützungsangebote sind zentrale Voraussetzungen für nachhaltigen Ausbildungserfolg.

Vor diesem Hintergrund lassen sich nachstehende Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen ableiten.

1. Psychischer Stress und Resilienz der Studierenden der Rechtswissenschaft sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die juristische Ausbildung ist anspruchsvoll und stellt hohe Anforderungen an Konzentrationsfähigkeit, Ausdauer und Selbstorganisation. Diese Anforderungen sind sachlich gerechtfertigt, da juristische Berufe häufig mit erheblicher Verantwortung verbunden sind.

Die Förderung von Resilienz sollte nicht ausschließlich als individuelle Aufgabe der Studierenden sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare verstanden werden. Vielmehr sind auch die Ausbildungsinstitutionen gefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine gesunde und nachhaltige Bewältigung der Ausbildungsanforderungen ermöglichen.

Resilienz wird gefördert durch verlässliche Strukturen, transparente Anforderungen und ausreichende Unterstützungsangebote. Daher sollte die juristische Ausbildung Leistungsanforderungen mit planbaren und fairen Rahmenbedingungen verbinden.

Mögliche Maßnahmen:

- Verbesserung der Transparenz der Anforderungen an die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums.
- Verbesserung der Transparenz der Anforderungen und des Ablaufs des Studiums und der Prüfungen.
- Förderung einer offenen Kommunikationskultur zwischen Universitäten und Studierenden, in der Belastungen frühzeitig thematisiert und Lösungen gemeinsam entwickelt werden können, was erforderlichenfalls auch Fortbildungen der Lehrenden einschließt.
- Ausbau niedrigschwelliger universitärer Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende, insbesondere im Bereich Lernorganisation, Stressbewältigung und Examensvorbereitung.
- Förderung methodengerechter Übungsformate im Studium und Vorbereitungsdienst, damit Studierende sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare frühzeitig Sicherheit im Umgang mit examensrelevanten Anforderungen gewinnen.

Fazit:

Die Stärkung der Resilienz von Studierenden sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erfordert ein ganzheitliches Vorgehen, das individuelle Unterstützung, Transparenz, leicht zugängliche Informationen und ein förderliches Studien- und Ausbildungsumfeld miteinander verbindet. Workshops, Coaching und psychologische Beratung helfen, persönliche Belastungen zu bewältigen, während zentrale Informationsangebote und digitale Tools kurzfristig Orientierung und Unterstützung bieten. Zugleich fördert ein offenes, wertschätzendes Klima mit niedrigschwelligen Beratungsstrukturen das Zugehörigkeitsgefühl und die Motivation. Entscheidend ist, dass diese Maßnahmen nicht allein auf finanzielle Ressourcen angewiesen sind, sondern vor allem auf die Sensibilität, das Engagement und die Kooperation aller Lehrenden und Verwaltungskräfte, um nachhaltige Effekte zu erzielen.

2. Methodenkompetenz und andere Qualifikationen

Die juristische Ausbildung verfolgt das Ziel, Juristinnen und Juristen auszubilden, die rechtliche Probleme eigenständig analysieren und methodisch fundierte Lösungen entwickeln können. Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Verfügbarkeit digitaler Informationsquellen und automatisierter Recherchertools wird die Fähigkeit, rechtliche Informationen kritisch zu bewerten und methodisch einzuordnen, noch wichtiger. Diese Methodenkompetenz bildet den Kern juristischer Professionalität und bleibt auch unter den Bedingungen einer zunehmend digitalisierten und komplexen Rechtsordnung von zentraler Bedeutung.

Methodische Kompetenz bedeutet nicht nur die sichere Anwendung klassischer Auslegungsmethoden. Sie umfasst vielmehr auch die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte strukturiert zu erfassen, rechtliche Argumentationen nachvollziehbar aufzubauen und unterschiedliche Lösungswege kritisch gegeneinander abzuwägen.

Die Förderung von Methodenkompetenz sollte daher nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt bleiben, sondern als durchgehendes Leitprinzip der juristischen Ausbildung verstanden werden.

Mögliche Maßnahmen:

- Stärkere Integration methodischer Ausbildungselemente in die frühen Semester des Studiums, um Studierenden frühzeitig Sicherheit im juristischen Arbeiten zu vermitteln.
- Konsequente Ausrichtung der Ausbildung an fallorientierten Lernformaten, die die eigenständige Anwendung juristischer Methoden fördern.
- Nutzung und ggf. Ausbau von Übungsformaten, in denen Studierende sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare komplexe rechtliche Fragestellungen eigenständig bearbeiten können.
- Stärkere Vermittlung von Argumentations- und Begründungskompetenzen, insbesondere im Hinblick auf die Strukturierung juristischer Gutachten und Entscheidungen.

Fazit:

Die Vermittlung klassischer Methodenkompetenz ist unverzichtbar für eine effektive juristische Ausbildung, muss jedoch praxisnah, wiederholt und integriert erfolgen. Eine zyklische Wiederholung, die methodische Fähigkeiten kontinuierlich in Fachvorlesungen einbettet, fördert nachhaltiges Lernen. Prüfungsinhalte sollten sich dabei auf das Wesentliche konzentrieren, sodass die Auswahl des Pflichtstoffs vor allem der methodischen Eignung dient und eine Überfrachtung des Studiums vermieden wird.¹⁰⁸ Rechtsfälle bleiben das zentrale Prüfungsformat, während neue Formate zunächst auf universitärer Ebene erprobt werden sollten. Schlüsselqualifikationen sollten dabei nicht isoliert geprüft, sondern in den Gesamtzusammenhang der Ausbildung eingebettet werden.

3. Rechtsstaatliche Resilienz

Die juristische Ausbildung erfüllt eine zentrale Funktion für die Stabilität und Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats. Juristinnen und Juristen tragen in Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft entscheidend dazu bei, dass rechtliche Verfahren fair, transparent und rechtsstaatlich durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund kommt den Ausbilderinnen und Ausbildern von Juristinnen und Juristen auch eine besondere Verantwortung für die Vermittlung rechtsstaatlicher Werte zu. Dies betrifft nicht nur die Kenntnis verfassungsrechtlicher Grundprinzipien, sondern auch ein vertieftes Verständnis für die institutionellen Strukturen und Funktionsbedingungen des Rechtsstaats.

Rechtsstaatliche Resilienz bedeutet in diesem Zusammenhang die Fähigkeit, rechtliche Institutionen auch unter schwierigen politischen oder gesellschaftlichen Bedingungen funktionsfähig zu halten. Die juristische Ausbildung sollte daher dazu beitragen, ein Bewusstsein für die Bedeutung unabhängiger Gerichte, rechtsstaatlicher Verfahren und professioneller Verantwortung zu stärken.

Eine solche Ausbildung setzt jedoch voraus, dass Studierende sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nicht nur theoretische Kenntnisse erwerben, sondern auch praktische Einblicke in die Funktionsweise rechtsstaatlicher Institutionen erhalten.

¹⁰⁸ Vgl. Bericht 2016, S. 9; Bericht 2017, S. 13

Mögliche Maßnahmen:

- Die Umsetzung des § 5a Absatz 2 Satz 3 Deutsches Richtergesetz sowie die regelmäßige Vermittlung rechtsstaatlicher Resilienz sollen zeitnah überprüft werden, auch mit Blick auf mögliche Erweiterungen.
- Angesichts der aktuellen, weltweiten Gefährdung rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen mag die Teilnahme an hierzu angebotenen Veranstaltungen mit einem qualifizierten Nachweis versehen werden.
- Die Veranstaltungen zur Vermittlung rechtsstaatlicher Resilienz können beispielsweise durch praxisnahe Fallstudien oder simulationsbasierte Übungen die Studierenden befähigen, rechtsstaatliche Prinzipien in realistischen Entscheidungssituationen unter erhöhtem Druck anzuwenden.

Fazit:

Ziel der Juristenausbildung ist die Juristin oder der Jurist, die bzw. der rechtsstaatlich resilient ist: eine Persönlichkeit, die rechtliche Gefährdungen des Rechtsstaats erkennt, institutionell standfest bleibt und bereit ist, Verantwortung zu übernehmen. Dies gewinnt insbesondere angesichts zunehmender autoritärer Entwicklungen in zahlreichen Staaten, aber auch vor dem Hintergrund neuer technologischer Herausforderungen – insbesondere durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz – weiter an Bedeutung.

Die juristische Ausbildung muss diese systemische Dimension vermitteln.

4. Gesamtfazit

Die Stärkung der Resilienz der Studierenden sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ist ein zentraler Bestandteil der juristischen Ausbildung. Transparenz, praxisnahe Unterstützungsangebote wie Workshops, Coaching oder psychologische Beratung, ergänzt durch leicht zugängliche Informationen und digitale Tools, helfen, Stress und Leistungsdruck zu bewältigen. Ein offenes, wertschätzendes Studenumfeld mit niedrigschwelligen Beratungsstrukturen fördert zusätzlich Motivation und Zugehörigkeitsgefühl, wobei Engagement und Sensibilität von Lehrenden und Verwaltung entscheidend sind.

Methodische Kompetenz bleibt Kern der Ausbildung und sollte kontinuierlich praxisnah vermittelt werden. Eine zyklische Wiederholung, die methodische Fähigkeiten in Fachvorlesungen integriert, unterstützt nachhaltiges Lernen. Prüfungsinhalte sollten sich auf Wesentliches konzentrieren, Rechtsfälle bleiben das zentrale Prüfungsformat, Schlüsselqualifikationen werden nicht isoliert geprüft.

Ziel von Studium und Vorbereitungsdienst sind es, rechtsstaatlich resiliente Juristinnen und Juristen auszubilden. Vor dem Hintergrund zunehmender autoritärer Entwicklungen in zahlreichen Staaten sowie neuer technologischer Herausforderungen ist dieses Ausbildungsziel in Zukunft weiter zu stärken. Zukünftige Juristinnen und Juristen müssen befähigt sein, die Grundlagen und Werte des Rechtsstaats nicht nur zu erkennen, sondern sie unter veränderten Rahmenbedingungen auch wirksam zur Geltung zu bringen und aktiv zu verteidigen. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, Herausforderungen für rechtsstaatliche Strukturen frühzeitig zu erkennen, institutionelle Verantwortung zu übernehmen und einen verantwortungsvollen Umgang mit neuen technologischen Entwicklungen – insbesondere im Bereich Künstlicher Intelligenz – zu gewährleisten. Die Stärkung dieser Kompetenzen ist eine zentrale Aufgabe der juristischen Ausbildung.

Die juristische Ausbildung muss diese systemische Dimension vermitteln.